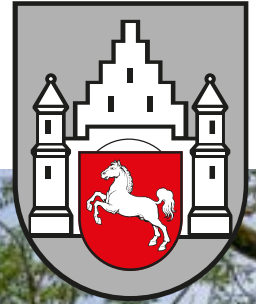


NST

NACHRICHTEN

03/2026



© Karl-Heinz Berger

22

Allgemeine Verwaltung

Mitgliedschaft einer Komune in einer „Allianz gegen Rechtsextremismus“
Urteil mit Revision

25

Jugend, Soziales und Gesundheit

NKG-Indikator 2025
Wirtschaftliche Situation und Erwartungen
der Krankenhäuser in Niedersachsen

34

Aus dem Verbandsleben

Oberbürgermeisterkonferenz
am 13. Mai 2026 in Oldenburg

Ein Wort zum Auftakt



Dr. Jan Arning: Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

von Öffentlichkeit und Presse weitgehend unbemerkt ist im Juni 2024 die EU-Wiederherstellungsverordnung in Kraft getreten. Anders als eine EU-Richtlinie muss eine EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten nicht durch nationale Gesetze umgesetzt werden, sondern entfaltet unmittelbar Wirkung in den Mitgliedstaaten. Die EU-Wiederherstellungsverordnung zielt in mehreren Bereichen auf eine Wiederherstellung der Natur in Europa. Dabei geht es insbesondere um Artenvielfalt, die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, Klimaschutz oder Renaturierungsmaßnahmen.

Artikel 8 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2030 sicherzustellen, dass in städtischen Ökosystemgebieten, die in nationalen Wiederherstellungsplänen bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumabschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Ab dem 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten erreichen, bis ein von den Mitgliedstaaten selbst festzulegendes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Die Mitgliedstaaten erstellen jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan. Sie bestimmen und kartieren für all ihre Städte städtische Ökosystemgebiete. Diese städtischen Ökosystemgebiete umfassen die gesamte Stadt, Teile der Stadt, zumindest aber ihre Zentren. Die Mitgliedstaaten können auch die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehreren aneinander angrenzenden Städten zu einem städtischen Ökosystemgebiet zusammenführen.

Der nationale Wiederherstellungsplan für die Bundesrepublik Deutschland liegt seit April 2026 im Entwurf vor. Er ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz einsehbar. Ebenso findet sich dort eine interaktive Kartenanwendung mit dem Titel „*Städtische Ökosysteme in Deutschland (W-VO Art. 8)*“.

Dort kann man sich die bundeseinheitliche Empfehlung zur Abgrenzung städtischer Ökosysteme ansehen. Die Mitglieder des NST sind nahezu alle – oft mit ihrem ganzen oder weiten Teilen ihres Stadtgebietes – in diese Gebietskulisse einbezogen.

Im Maßnahmenenteil des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans finden sich bisher acht Maßnahmen, mit denen der Bund die Wiederherstellung städtischer Ökosystemgebiete fördern möchte. Dabei handelt es sich u.a. um bestehende und bewährte Förderprogramme, die bereits jetzt dazu beitragen, Stadtgrün-Projekte in Städten umzusetzen. Eine ausreichende und dauerhafte finanzielle Stärkung dieser Förderprogramme scheint derzeit aber alles andere als sicher. Wenn es für die Städte also schlecht läuft, könnte die aktuell geschätzte Finanzierungslücke für die Umsetzung von Art. 8 der Verordnung in Höhe von rd. 2,15 Mrd. Euro jährlich ganz oder in großen Teilen zu Lasten der städtischen Haushalte gehen. Das Konnexitätsprinzip wird den Städten in diesem Fall nicht helfen, denn es findet anerkanntermaßen bei der Umsetzung von Europarecht keine Anwendung.

Noch größeren Anlass zu Sorge bereitet in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Ergänzung des Baugesetzbuches um Ermächtigungsgrundlagen für kommunale Wiederherstellungssatzungen und Wiederherstellungsbeiträge nach den §§ 135e und f BauGB-E.

Einmal schafft man dadurch – einmal mehr – gewaltigen bürokratischen Aufwand. Die Städte müssten neue Satzungsregime schaffen, Beiträge kalkulieren, erheben und vollziehen sowie zusätzliche Kontroll- und Überwachungsaufgaben übernehmen. Ggf. müssten sie – ähnlich wie aktuell die Verwendung der Akzeptanzabgabe bei Windenergie und Photovoltaik – die zweckentsprechende Verwendung öffentlich machen und an das Umweltministerium berichten.

Zum anderen – und das wiegt noch schwerer – drohen die §§ 135 e und f BauGB-E, die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte massiv zu beeinträchtigen. Es bestehen erhebliche Gefahren für den dringend erforderlichen Wohnungsbau, die Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten, die kommunale Infrastrukturentwicklung, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Städte im Verhältnis zum ländlichen Raum und damit am Ende für die Attraktivität des Wirtschafts- und Investitionsstandortes Deutschland insgesamt.

Vor diesem Hintergrund ist die EU-Wiederherstellungsverordnung aus meiner Sicht ein typisches Beispiel für misslungene europäische Gesetzgebung: Begonnen in Zeiten, als es uns in Europa und Deutschland noch besser ging. In Kraft getreten im Zeitpunkt einer der schlimmsten wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Krisen dieses Kontinents. Begleitet – bisher im Wesentlichen im Verborgenen – von „Fachbruderschaften“ auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Mit Blick auf die aktuelle

finanzielle und personelle Situation der Städte sowie mit Blick auf die dort wirklich bestehenden Herausforderungen an der Realität vorbei.

Es darf hier nicht wieder so weiterlaufen, wie es bisher immer gelaufen ist. EU, Bund und Länder haben ihr gesellschaftspolitisch wichtiges Projekt umgesetzt und den letzten – in diesem Fall die Städte – beißen dann die Hunde. Ich erwarte von der Landesregierung und insbesondere von unserem Ministerpräsidenten, dass hier auf EU- und Bundesebene konsequent gegengesteuert wird. Dieses Projekt ist aktuell in unseren Städten nicht vermittelbar.

Herzlich Grüße aus Hannover!



Ihr Dr. Jan Arning

Themen im Überblick

Lingen (Ems) – wo Zukunft entsteht	4	Digitalisierungsschub für Niedersachsen:.....	32
Wissensstransfer Online-Seminare ab Juni 2026.....	6	Oberbürgermeisterkonferenz am 13. Mai 2026 in Oldenburg	34
Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten	7	Arbeitskreis Stadtkämmerer am 10. April 2026 in Leer	35
Konstituierende Sitzung des Rates	8	87. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz am 14. und 15. April 2026 in Nordhorn	36
Vorläufiger Rechtsschutz bei Ausschluss aus Ratsfraktion	17	Rechtsprechung Straßenausbaubeitragsrecht	37
Mitgliedschaft einer Kommune in einer „Allianz gegen Rechtsextremismus“	22	Arbeitskreis Steueramtsleiter in Stadthagen	39
Investitionen für eine bewegte Zukunft:	23	Impressum	40
NKG-Indikator 2025	25		
Vorbereitende Planung kann Konflikte beim Ausbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vermindern.....	29		

Lingen (Ems) – wo Zukunft entsteht

Im Südwesten Niedersachsens, nahe der niederländischen Grenze, liegt an der Ems die Stadt Lingen. Im vergangenen Jahr hat die größte Stadt des Emslandes ihr 1050-jähriges Bestehen gefeiert – ein Jubiläum, das eindrucksvoll zeigt, wie eng in Lingen Tradition und Zukunft miteinander verbunden sind.

Diese Verbindung prägt die Stadt bis heute: Historisches Selbstbewusstsein trifft auf den Mut zur Veränderung. Ausdruck dafür sind nicht zuletzt die Kivelinge – eine seit 1372 bestehende Bürgersöhnevereinigung, die bis heute gelebte Stadtgeschichte und Gemeinschaftssinn verkörpert. Gleichzeitig richtet Lingen den Blick konsequent nach vorn und entwickelt sich zu einem innovativen Zukunftsstandort im Nordwesten Deutschlands.

Künstliche Intelligenz und Innovation als Wachstumsmotor

Ein zentraler Treiber dieser Entwicklung ist der IT-Campus Lingen (ICL). Auf rund 130.000 Quadratmetern entsteht ein modernes Innovationsquartier für über 2000 neue Arbeitsplätze. Unternehmen, Start-ups und Forschungseinrichtungen, die sich gezielt

mit Zukunftstechnologien wie Künstlicher Intelligenz und digitalen Anwendungen beschäftigen, finden hier einen interessanten Standort.

Als Satellitenstandort des KI Park Berlin ist Lingen Teil eines internationalen Netzwerks, das die Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz in Europa vorantreibt. Der IT-Campus bringt Unternehmen, Gründerinnen und Gründer sowie Partner aus Wirtschaft und Forschung zusammen und schafft ein Umfeld, in dem Innovationen schnell in die Praxis überführt werden können.

Wasserstoff-Boomtown und Energiestandort der Zukunft

Parallel dazu entwickelt sich Lingen mit hoher Dynamik zu einem der bedeutendsten Energiestandorte Europas – und wird in überregionalen Medien bereits als „Wasserstoff-Boomtown“ bezeichnet. Mit dem Ausbau von Grünen Wasserstofftechnologien und einer Elektrolyseleistung von über 400 Megawatt nimmt die Stadt eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer klimaneutralen Energieversorgung ein.




STADT LINGEN EMS

Visualisierung IT Campus Lingen (ICL)
© Thomas Schaper Design

Internationale Unternehmen investieren gemeinsam mit Netzbetreibern über drei Milliarden Euro in eine zukunftsfähige Infrastruktur. Dazu gehört unter anderem der Bau einer leistungsstarken Konverterstation, über die Offshore-Windstrom mit einer Leistung von bis zu 1,8 Gigawatt in das Netz eingespeist werden kann. Ein starkes Signal für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Region.

Starker Wirtschaftsstandort mit regionaler Strahlkraft

Mit über 4.000 Gewerbebetrieben und mehr als 30.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verfügt Lingen über eine breite und stabile wirtschaftliche Basis. Das Einzugsgebiet von bis zu 2,3 Millionen Menschen sowie die verkehrsgünstige Lage im Nordwesten Deutschlands bieten hervorragende Voraussetzungen für Unternehmen unterschiedlichster Branchen.

Ein wichtiger Faktor für die weitere Entwicklung sind qualifizierte Fachkräfte. Der Campus Lingen der Hochschule Osnabrück mit mehr als 2.300 Studierenden bildet hochqualifizierten Nachwuchs in technischen, wirtschaftlichen und digitalen Fachrichtungen aus und trägt so maßgeblich zur Innovationskraft des Standorts bei.

„Als KI-Satellitenstandort des KI Park Berlin und Wasserstoff-Hauptstadt bietet Lingen ideale Voraussetzungen für Innovationen. Wir vernetzen Technologie, Wissenschaft und Unternehmergeist – und schaffen so ein Umfeld, in dem Start-ups Zukunft gestalten können“, betont Oberbürgermeister Dieter Krone.

Lebensqualität, Kultur und gelebte Gemeinschaft

Lingen überzeugt nicht nur als Wirtschaftsstandort, sondern auch durch eine hohe Lebensqualität. 26 Schulen, eine hundertprozentige Kita-Versorgung und kurze Wege im Alltag machen die Stadt besonders attraktiv für Familien.

Gleichzeitig prägt ein vielfältiges kulturelles Leben das Stadtbild. Im Theater an der Wilhelmshöhe reicht das Programm von Schauspiel bis Musiktheater, während die Kunsthalle Lingen mit zeitgenössischer Kunst internationale Akzente setzt. Der Alte Schlachthof hat sich als lebendiger Treffpunkt für Konzerte, Festivals und Jugendkultur etabliert und das Theaterpädagogische Zentrum (TPZ) genießt weit über die Region hinaus Anerkennung.

Mit der EmslandArena verfügt Lingen zudem über eine Veranstaltungsarena, die internationale Künstler wie Sting, Bob Dylan oder Nick Cave nach Lingen bringt und die Stadt überregional sichtbar macht. Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche Feste, Märkte und Veranstaltungen, die das gemeinschaftliche Leben in der Stadt prägen.

Die historische Innenstadt, die Lage an der Ems und vielfältige Freizeitmöglichkeiten sorgen zusätzlich für eine hohe Aufenthaltsqualität. Ein Umfeld, in dem sich Arbeit und Leben ideal verbinden lassen.

Zukunft entsteht

Lingen zeigt eindrucksvoll, dass die großen Zukunftsthemen unserer Zeit nicht nur in Metropolen vorangetrieben werden. Als leistungsfähiges Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion verbindet die Stadt wirtschaftliche Stärke mit mutigen Investitionen in die Zukunft.

Die Kombination aus digitaler Innovation, Energiewirtschaft und gelebter Lebensqualität macht Lingen zu einem Standort mit klarer Perspektive. Wer heute nach Lingen blickt, sieht eine Stadt, die ihre Geschichte kennt und ihre Zukunft aktiv gestaltet.



Campus Lingen der Hochschule Osnabrück
© Helmut Kramer



Open Air an der EmslandArena
© EmslandArena



Oberbürgermeister Dieter Krone
© Sven Hüseemann

w!ssenstransfer

Online-Seminare

ab Juni 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
08.06.	„Hire and fire“ – Die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Nadine Pott	»
08.06.	Die Versorgungansprüche von BürgermeisterInnen und WahlbeamtInnen – und Personen, die es werden wollen!	Isyan Lysk & Oliver Freitag"	»
09.06.	Beschlussvorlagen schreiben: auf den Punkt gebracht und leicht verständlich!	Roman Rose	»
09.06.	Zuwendungsrecht: Grundlagen, Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen	Dr. Maximilian Dombert	»
10.06.	Die Kommune als Zuwendungsgeber – von der Richtlinienerstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung	Dr. Beate Schulte zu Sodingen	»
10.06.	Störungen beim Bau – Umgang mit Nachträgen und die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen	Dr. Janett Wölkerling	»
11.06.	Einführung und Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Grund- und weiterführenden Schulen	Detlef Schallhorn	»
11.06.	Nach der Krise ist vor der Krise – Konflikt- und Krisenkommunikation in Kommunen	Michael Konken	»
12.06.	Kommunalverwaltung für QuereinsteigerInnen	Karsten Balzer	»
12.06.	Excel: Daten für das Berichtswesen aufbereiten	Maximilian Wendland	»
16.06.	Betriebe gewerblicher Art (BgA's) – Grundlagen der Besteuerung	Claudia Thalmann	»
16.06.	Der Ganztag kommt! Vor welchen Herausforderungen stehen jetzt Kommunen, Schulen und Träger?	Marian Lunnebach & Simin Marie Fakhri	»
17.06.	Nachhaltige Haushaltskonsolidierung	Christian Müller-Elmau	»
18.06.	Generalunternehmer-, Totalunternehmer- und Modulbauvergaben oder ÖPP-Verfahren rechtssicher durchführen	Janko Geßner	»
22.06.	Die konstituierende Ratssitzung nach der Kommunalwahl 2026	Stefan Wittkop	»
22.06.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	Dr. Thomas Horn	»
24.06.	§ 34 Baugesetzbuch (BauGB) – ein Grundlagenseminar	Dr. Jens Wahlhäuser	»
24.06.	Aktuelles zu Waldfriedhöfen und Baumbestattungen	Dr. Thomas Horn	»
25.06.	Datenschutzverletzung – was nun? Richtig handeln!	Jürgen Toppe	»
25.06.	Vergaberecht für VerwaltungsquereinsteigerInnen	Claudius Reich	»
30.06.	Kommunalwahlrecht – Wahlzulassung und Wahlanfechtung	Dr. Dominik Lück	»

Alle Seminare jederzeit aktuell unter » www.wissenstransfer.info

Ihre Anzeige in den NST-Nachrichten

Die NST-Nachrichten bieten künftig die Möglichkeit, Anzeigen im digitalen Fachmedium des Niedersächsischen Städtetages zu schalten. Damit wird das bestehende Informationsangebot um eine zusätzliche Option ergänzt.

Anzeigen erreichen gezielt kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Fach- und Führungskräfte in Städten, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen. Durch das klar abgegrenzte fachliche Umfeld und die Herausgeberschaft des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich eine hohe inhaltliche Relevanz bei gleichzeitig geringen Streuverlusten.

Das digitale Format als PDF-Magazin ermöglicht zudem eine breite Verteilung über Mitglieder, Verwaltungen und kommunale Institutionen. Inhalte können einfach weitergeleitet werden und bleiben durch Archivierung dauerhaft verfügbar. Ergänzend erfolgt eine Verbreitung über soziale Medien sowie weitere digitale Kanäle des Verbandes.

Mit der neuen Möglichkeit der Anzeigenschaltung eröffnen die NST-Nachrichten eine zusätzliche Form, Informationen, Angebote und Projekte gezielt im kommunalen Umfeld zu platzieren.



Sie möchten eine Anzeige schalten?

Anzeigen in den NST-Nachrichten eignen sich insbesondere für Recruiting und Personalgewinnung, Produkte und Dienstleistungen mit kommunalem Bezug, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote sowie für Image- und Positionierungsthemen oder die Vorstellung von Initiativen und Projekten.

Ansprechpartner für Anzeigen ist die Christmann & Woll GmbH, Blinke 6, 26789 Leer
Lina Christmann berät Sie gern.

✉ info@christmann-woll.de ☎ 0491 960 990 30

Konstituierende Sitzung des Rates



Stefan Wittkop : Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Die fünfjährige Wahlperiode der kommunalen Vertretungen neigt sich dem Ende. Für Kandidatinnen und Kandidaten laufen die politischen Vorbereitungen bereits auf Hochtouren. Gleichzeitig bereiten sich die Wahlämter auf die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahl am 13. September 2026 sowie – in der überwiegenden Zahl der Kommunen – auf die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten vor.

Neben diesen politischen und kommunalwahlrechtlichen Aspekten ist eine frühzeitige, sorgfältige Vorbereitung der konstituierenden Sitzung wichtig. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick zu den für die konstituierende Sitzung relevanten Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sowie zu den kommunalverfassungsrechtlichen Fragen, die bei dieser ersten Sitzung der neuen Wahlperiode eine Rolle spielen (können).

A) Vorbemerkungen

I. Begriff „Konstituierung“

Kern der ersten Sitzung ist die sog. Konstituierung. Der Begriff kommt aus dem Lateinischen („constituere“) und bedeutet „einrichten“. Aus der Versammlung der Abgeordneten wird durch die Wahl der bzw. des Vorsitzenden die (konstituierte) Vertretung. Oder mit anderen Worten: Die Vertretung¹ hat sich als handlungsfähiges Organ erst konstituiert, wenn sie ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gewählt hat². Die konstituierende Sitzung hat daher zentrale Bedeutung und bildet die Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Hauptorgans der Kommune (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

II. Dauer der laufenden Wahlperiode 2021 bis 2026

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beträgt die allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten fünf Jahre. Satz 2 der Vorschrift normiert, dass die nächste Wahlperiode am 1. November 2011 beginnt. Der Wortlaut der Norm passt mit dem Ablauf des 1. November 2011 nicht mehr. Gemeint ist, dass künftig auf diese Zäsur bei der Berechnung der fünfjährigen Wahlperiode nach § 47 Abs. 2 Satz 1 abzustellen ist.³ Die laufende Wahlperiode, die am 1. November 2021 begann, endet folglich am 31. Oktober 2026.

Die Verlängerung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre führt künftig zu einer Entkoppelung von der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung⁴ und hat nicht zu einer Verlängerung der Wahlperiode der Abgeordneten geführt.

III. Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25. Mai 2025⁵ gemäß § 6 Abs. 2 NKWG festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 stattfindet (allgemeine Neuwahlen), soweit sich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes ergibt.

IV. Wahltag für Direktwahlen

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten findet künftig nach § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG innerhalb von sechs Monaten 1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder 2. vor

¹ Oberbegriff nach § 7 NKomVG. Die jeweilige Bezeichnung ist dem § 7 Abs. 2 NKomVG zu entnehmen.

² Vgl. VGH Kassel, Urt. V. 16.3.1966 – Az.: OS II 99/65; DVBl. 1967, S. 631.

³ Vgl. Meyer, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 47, Rn. 32.

⁴ Vgl. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, LT-Drs. 19/5303.

⁵ Vgl. Nds. GVBl. 36 / 2025 vom 27. Mai 2025 (Link: <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsgvbl/2025/36/0/nds-gvbl-2025-36.pdf>).

dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6 NKomVG statt.

Der Wahltag wird künftig nicht einheitlich durch die Landesregierung bestimmt. Es obliegt der jeweiligen Vertretung nach § 45 b Abs. 2 NKWG, den Wahltag für eine erforderliche HVB-Wahl innerhalb des in § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gesetzlich definierten Zeitraum per Beschluss festzulegen. Die Wahl findet nach § 45 b Abs. 1 NKWG an einem Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Am 13. September 2026 finden damit nicht nur die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen statt, sondern auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses die ggf. erforderlichen Direktwahlen. Diese Gleichzeitigkeit wird nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich im Jahre 2066 wieder erfolgen.

V. Ende der Mandate

Grundsätzlich endet am 31. Oktober 2026 das Mandat der Ratsmitglieder. Dies gilt auch für Ausschüsse, die nach § 71 NKomVG gebildet wurden, sowie für sondergesetzliche Ausschüsse im Sinne des § 73 NKomVG, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Fraktionen und Gruppen im Sinne des § 57 Abs. 1 NKomVG hören ebenfalls zum 31. Oktober 2026 auf zu bestehen. Zu berücksichtigen ist aber, dass im Hinblick auf die Abwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit § 57 Abs. 4 NKomVG (Fraktionszuwendungen), die Fraktionen und Gruppen im eingeschränkten Umfang fortbestehen.⁶

Von diesem Grundsatz begründet § 75 Abs. 2 NKomVG eine wichtige Ausnahme. Einzelne Befugnisse und Aufgaben, die in der alten Wahlperiode begründet wurden, reichen in die neue Wahlperiode hinüber.⁷ Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 NKomVG führt der Verwaltungsausschuss nach dem Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Verwaltungsausschusses fort. Durch diese Vorschrift ist die ununterbrochene Handlungsfähigkeit eines kommunalen Gremiums in der Zeit zwischen dem Ende der abgelaufenen Wahlperiode und der ersten Sitzung der

Vertretung in neuer Besetzung gewährleistet. Gleichzeitig kann der seine Tätigkeit fortführende Verwaltungsausschuss in diesem Zeitraum beispielsweise auch Beschlüsse der neu besetzten Vertretung vorbereiten (§ 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).⁸

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses wird in §§ 74, 75 Abs. 1 NKomVG definiert; sie umfasst die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten, die Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) sowie die Abgeordneten mit beratender Stimme. Dieser Personenkreis, einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) ist also im Verwaltungsausschuss bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Verwaltungsausschusses weiter tätig. Der Fortbestand der Fraktionen und Gruppen wird insoweit fingiert.⁹

Nicht übereinstimmend wird die Frage beantwortet, welche Hauptverwaltungsbeamtin bzw. welcher Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, wenn ein Wechsel im Amt stattgefunden hat. Tritt in dem Zeitraum der Fortführung ein Wechsel im Amt der bzw. des Hauptverwaltungsbeamten ein, wirkt sich dies nach einer Auffassung auch auf die Mitgliedschaft im Hauptausschuss aus; denn die neugewählte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der neugewählte Hauptverwaltungsbeamte erlangt das Amt (ohne Ernennung, § 7 Abs. 4 NBG) mit der Annahme der Wahl, jedoch frühestens zu einem in § 80 Abs. 5 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 NKomVG genannten Zeitpunkt. Es wäre danach sinnlos, den neuen Hauptverwaltungsbeamten alle Amtsgeschäfte wahrnehmen zu lassen, ihm aber einen Teil seines Amtes, nämlich die Mitwirkung einschließlich des Vorsitzes im Hauptausschuss zunächst vorzuenthalten.¹⁰ Dem steht allerdings nach anderer Auffassung der Wortlaut der Vorschrift („in seiner bisherigen Besetzung“) entgegen. Aufgrund dieser gesetzlichen Legitimation sowie der nachwirkenden Amtspflichten bleibt die bisherige, abgewählte oder aus dem Amt geschiedene Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der bisherige, abgewählte oder aus dem Amt geschiedene Hauptverwaltungsbeamte nach dieser Auffassung Mitglied des Verwaltungsausschusses.¹¹ Dieser Auffassung steht entgegen, dass die neue Hauptverwaltungsbeamtin bzw.

⁶ Vgl. hierzu Wefelmeier, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 57, Rn. 31 m.w.N.; vgl. OVG Münster, Urt. V. 12.11.1991 – 15 A 1046/90 (NVwZ-RR 1993, 263).

⁷ Vgl. Meyer, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 47, Rn. 31.

⁸ Vgl. Menzel, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 75, Rn. 62; vgl. Mende, in: BeckOK, Kommunalrecht Niedersachsen, § 75, Rn. 1.

⁹ So Thiele, in: NST-N 2016, S. 166 (166); vgl. Kamlage, R&R 2/2021, S. 1.

¹⁰ Vgl. Menzel, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 75, Rn. 63; vgl. Mende, in: BeckOK, Kommunalrecht Niedersachsen, § 75, Rn. 17.

¹¹ So Thiele, in: NST-N 2016, S. 166 (166); vgl. Kamlage, R&R 2/2021, S. 1.

der neue Hauptverwaltungsbeamte ab 1. November 2026 mit allen Rechten und Pflichten im Amt und kraft Gesetzes (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) Mitglied des Verwaltungsausschusses ist; diese Auffassung ist daher vorzuziehen.

VI. Grundsatz der Kontinuität

Kommunale Vertretungen sind keine Parlamente; sie sind der „politische Arm“ der Verwaltung. Es gilt der Grundsatz der Kontinuität.¹² Im Landtag oder im Bundestag gilt hingegen der Grundsatz der Diskontinuität, wonach Gesetzesvorlagen, Anträge und Anfragen am Ende der Wahlperiode erledigt sind und in der nächsten Wahlperiode neu eingebracht werden müssen.¹³

VII. Sitzterwerb

Die Konstituierung erfolgt nicht, wie oben bereits dargestellt, mit dem kommunalwahlrechtlichen Sitzterwerb. Der Sitzterwerb erfolgt nach § 40 NKWG; das Ergebnis ist öffentlich bekannt zu geben (§ 39 NKWG in Verbindung mit der jeweils geltenden Hauptsatzung).

B) Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

1. Zeitpunkt: November 2026

Die erste Sitzung der Vertretung findet nach § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode beginnt, wie bereits dargestellt, nach § 47 Abs. 2 NKomVG am 1. November 2026. Mithin findet die konstituierende Sitzung im November 2026 statt.

Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, so bleibt dieser Ordnungsverstoß für die später stattfindende konstituierenden Sitzung folgenlos.¹⁴

2. Ladung nach § 59 NKomVG

a) Frist

Die Ladungsfrist ergibt sich nicht aus der jeweiligen Geschäftsordnung der Vertretung, sondern aus § 59 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Danach beträgt die Ladungsfrist für die erste Sitzung eine Woche; unabhängig davon, ob in der (weiterhin geltenden)¹⁵ Geschäftsordnung eine andere Frist vorgesehen ist.

b) Zuständigkeit

Die Ladung erfolgt durch die amtierende Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den amtierenden Hauptverwaltungsbeamten. Ob sie oder er im Zeitpunkt der Sitzung im Amt ist, ist für die Ladung nicht maßgeblich (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1, 2. HS. NKomVG).¹⁶

Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte abwesend, so tritt der Vertretungsfall ein. In diesem Fall muss wie folgt differenziert werden:

- » Vor dem Beginn der Wahlperiode, also vor dem 1. November 2026, wird sie bzw. er nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Vertretung vertreten.
- » Nach Beginn der Wahlperiode, also ab dem 1. November 2026, wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 NKomVG durch die bisherige Vorsitzende bzw. den bisherigen Vorsitzenden vertreten.

c) Ladungsempfängerinnen und Ladungsempfänger

Empfängerinnen und Empfänger der Ladung sind die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Gemeint sind folglich die gewählten Personen, die die Wahl aktiv (§ 40 Abs. 1 Satz 1 NKWG) oder die die Wahl durch Ablauf der Ablehnungsfrist angenommen haben (§ 40 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

d) Form der Ladung

Die Form der Ladung richtet sich nach den bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der letzten Wahlperiode muss bis zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode konkludent als fortlaufend angesehen werden.

e) Aufstellung der Tagesordnung

Die Ladung erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG unter Mitteilung der Tagesordnung, die die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte allein aufstellt (§ 59 Abs. 3 Satz 2 NKomVG), also ohne Beteiligung der oder des (bisherigen) Vorsitzenden der Vertretung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tagesordnung vor oder nach Beginn der Wahlperiode aufgestellt wird. In beiden Fällen stellt die Tagesordnung die amtierende Hauptverwaltungsbeamtin bzw.

¹² Vgl. Meyer, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 45, Rn. 9.

¹³ Vgl. OVG Münster, Urt. V. 29. März 1971 – I A 1315/68 – Link: <https://www.juris.de/perma?d=NJRE000676074>.

¹⁴ Vgl. auch Thiele, R&R 10/2016, S. 8.

¹⁵ Siehe unten.

¹⁶ Blum, in: Blum / Meyer, NKomVG, § 59, Rn. 22.

der amtierende Hauptverwaltungsbeamte mit allen für die Konstituierung wesentlichen Punkte auf (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

f) Stellvertretung bei der Aufstellung der Tagesordnung

Bei Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten wird die Tagesordnung von der Vorsitzenden der Vertretung aufgestellt:

- » Vor Beginn der Wahlperiode als amtierende Vorsitzende bzw. als amtierender Vorsitzender;
- » nach Beginn der Wahlperiode als bisherige Vorsitzende bzw. als bisheriger Vorsitzender (§ 59 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG).¹⁷

Stellt die bzw. der (amtierende oder bisherige) Vorsitzende die Tagesordnung auf, so hat sie oder er das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertretung herzustellen (§ 59 Abs. 4 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 NKomVG), damit dieser den Belangen der Geschäftslage im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 3 NKomVG Rechnung tragen kann.¹⁸

Andere Tagesordnungspunkte, die nicht unmittelbar im Zusammenhang zur Konstituierung stehen, können ebenfalls behandelt werden.

3. Vorbereitung der Sitzung nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG

Grundsätzlich hat der Verwaltungsausschuss nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Beschlüsse der Vertretung, insbesondere Sachbeschlüsse, vorzubereiten. Keiner Vorbereitung durch den Hauptausschuss bedürfen Verfahrensbeschlüsse der Vertretung, die den geschäftsordnungsmäßigen Ablauf in den Sitzungen der Vertretung gewährleisten sollen,¹⁹ und rein innerorganisatorische Beschlüsse. Das Absehen von der Vorbereitung bedeutet in diesen Fällen die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertretung oder bringt dessen Organisationsgewalt in eigenen Angelegenheiten zum Ausdruck. Insbesondere in folgenden, wichtigen Bereichen der der konstituierenden Sitzung ist eine Vorbereitung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG kommunalverfassungsrechtlich entbehrlich²⁰, aber möglicherweise kommunalpolitisch sinnvoll:

- » Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Vertretung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
- » Aufstellen der Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG
- » Bildung von Ausschüssen der Vertretung gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG sowie Festlegung der Zahl der Sitze in den Ausschüssen der Vertretung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG²¹, Feststellung der Verteilung der Sitze und der Besetzung der Ausschüsse der Vertretung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
- » Feststellung der Besetzung unbesoldeter Stellen gleicher Art oder von Vorschlägen hierzu gemäß § 71 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 NKomVG
- » Beschluss gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG über ein abweichendes Verfahren der Ausschussbesetzung
- » Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG,
- » Bestimmung einer Reihenfolge dieser Stellvertreter gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG und später ggf. Abberufung dieser Stellvertreter gemäß § 81 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

4. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 59 Abs. 5 NKomVG

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung, auch der konstituierenden Sitzung, sind nach § 59 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit der geltenden Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

C) Die konstituierende Sitzung

Im Folgenden sollen die einzelnen Tagesordnungspunkte dargestellt werden. Zunächst kann die Tagesordnung in folgender Reihenfolge (gesetzlicher Mindestinhalt) abgearbeitet werden:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung
4. Wahl der / des Vorsitzenden des Rates
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bestimmung der Stellvertretung

¹⁷ Vgl. Thiele, R&R 10/2016, S. 9.

¹⁸ Thiele, R&R 11 / 2016.

¹⁹ Vgl. OVG Lüneburg, U. vom 7.7.1987, 2 OVG A 117/86.

²⁰ Vgl. Menzel, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 76, Rn. 21.

²¹ Vgl. OVG Lüneburg, U. vom 22.4.1986, NVwZ-RR 1989 S. 94, 96.

7. Beschluss über die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode
8. ggf. Beschluss über Wahleinsprüche
9. Bildung des Verwaltungsausschusses
10. Wahl der (stellvertretenden) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
11. Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten
12. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse sowie weiterer Gremien
13. ggf. Bestimmung von Ortsvorstehern auf Vorschlag von Fraktionen oder Wählergruppen
14. [weitere Tagesordnungspunkte]

I. Im Einzelnen:

1. Eröffnung der Sitzung

Die öffentliche Sitzung der Vertretung wird nach § 63 Abs. 1 NKomVG durch die bzw. den Vorsitzenden eröffnet. Die Leitung des Wahlaktes nach § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F. obliegt dem Mitglied, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist.²² Es ist daher sachgerecht, dass dieses Mitglied auch die Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. übernimmt.

Ziel ist ein sachgerechter Sitzungsablauf im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vertretung zu gewährleisten, insbesondere gegenseitige Rücksichtnahme sowie Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte. Es besteht kein Raum für allgemein- oder kommunalpolitische Grundsatzreden.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die bzw. der Vorsitzende der Vertretung hat sodann die Beschlussfähigkeit der Vertretung festzustellen; diese Erklärung umfasst die Feststellung, dass die Vertretung ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 65 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. NKomVG) oder dass die Vertretung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, aber die Beschlussfähigkeit sich aus dem Umstand ergibt, dass

alle Mitglieder anwesend und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung rügt (§ 65 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. NKomVG).

3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 60 Satz 1 NKomVG förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Abgeordnete nach § 2 Abs. 2 NKWG, die nach § 47 NKomVG in Verbindung mit dem NKWG in die Vertretung der Kommune gewählt worden sind, sind zu verpflichten. Ob sie bereits in der vorherigen Wahlperiode Abgeordnete waren, ist hier nicht entscheidend. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist zwar Mitglied der Vertretung kraft Amtes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), hat aber als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit den Diensteid nach § 47 NBG zu leisten und ist nicht Abgeordnete bzw. Abgeordneter im vorgenannten Sinne.²³ Nach dem Wortsinn wird man unter der „*förmlichen Verpflichtung*“ den Ausspruch der Verpflichtungsformel im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Vertretung verstehen, die die Abgeordneten durch gemeinsames oder einzelnes Nachsprechen, Zustimmungserklärung oder auch – wie früher ausdrücklich vorgesehen – durch Handschlag annehmen.²⁴

Hinzu tritt die Pflichtenbelehrung nach § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG. Danach weist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hin (§ 43 Satz 1 NKomVG). Der Hinweis ist aktenkundig zu machen (§ 43 Satz 2 NKomVG), beispielsweise über das Sitzungsprotokoll oder eine unterschriebene Erklärung.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein der Abgeordneten, den ihnen kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen. Unterbleibt die Verpflichtung, so hat das auch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Verwaltungshandelns der Vertretung.²⁵

²² Vgl. Ziffer 4.

²³ Vgl. hierzu Blum, in KVR Niedersachsen, NKomVG, § 60, Rn. 2.

²⁴ Vgl. hierzu Blum, in KVR Niedersachsen, NKomVG, § 60, Rn. 4.

²⁵ Vgl. Thiele, NKomVG, § 60, Rn. 3.

Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung nach neuer Rechtslage von der oder dem Abgeordneten vorgenommen, die oder der der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 60 Satz 2 NKomVG n.F.). Diese Änderung steht im Einklang mit der Änderung zu § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG n.F.

4. Wahl der / des Vorsitzenden der Vertretung

Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vertretung, also auch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte. Aufgrund der Formulierung „aus der Mitte der Abgeordneten“ ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte aber als Mitglied der Vertretung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nicht wählbar. Für die vorgeschlagenen Personen greift kein Mitwirkungsverbot wegen § 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG.

Nach bisheriger Fassung wurde diese Wahl durch das älteste und hierzu bereite Mitglied der Vertretung geleitet (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG a.F.). Durch die Änderung des NKomVG vom 28. April 2026²⁶ wird nach § 61 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz NKomVG die Wahl künftig von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist. Diese Änderung ist insbesondere mit den kommunalpolitischen Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen begründet worden.²⁷ Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 61 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG).

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist ein Wahlverfahren im Sinne des § 67 NKomVG durchzuführen. Das Los zieht im Falle des § 67 Satz 6 NKomVG das dienstälteste Mitglied, so § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG n.F.

Nach der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist die Vertretung handlungs- und beschlussfähig.

5. Feststellung der Tagesordnung

Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber auch bei der konstituierenden Sitzung stets sinnvoll ist die Feststellung der Tagesordnung. Neben dem hier dargestellten gesetzlichen Mindestinhalt sind ggf. folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- » Beschluss über die Sitzordnung (falls keine Einigung im Vorfeld möglich)
- » Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen / Einzelmandate
- » Feststellung der Bezeichnung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen / Einzelmandate

6. Bestimmung der Stellvertretung

Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG a.F. bzw. § 61 Abs. 1 Satz 4 NKomVG n.F. beschließt die Vertretung ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Dieser Beschluss erfolgt nach § 66 NKomVG oder durch eine Wahl nach § 67 NKomVG. Zunächst wird festgelegt, wie viele Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden sollen. Bei mehreren Stellvertretungen ist auch die Bestimmung einer Reihenfolge sinnvoll.

Nach Thiele kann auch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Stellvertretung übernehmen.²⁸ Der Wortlaut spricht zunächst für diese Auffassung; aufgrund des Sachzusammenhangs zu § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG („aus der Mitte der Abgeordneten“) ist die Auffassung aber im Ergebnis abzulehnen.²⁹

7. Beschluss über die Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode

Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung (vgl. § 69 Satz 1 NKomVG) in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ob die Geschäftsordnung der laufenden Wahlperiode weiter gilt oder ob diese erst nach Beschluss in Kraft tritt, kann dahinstehen, wenn „erstmal“ die alte Geschäftsordnung beschlossen wird.

Als Akt der Selbstorganisation bedarf die Geschäftsordnung keiner Vorbereitung durch den VA.³⁰ Die Vorbereitung im VA kann aber dennoch sinnvoll sein.

²⁶ Vgl. Nds. GVBl. Nr. 30 / 2026 vom 6. Mai 2026.

²⁷ Vgl. LT-Drs. 19/9623, S. 22.

²⁸ Vgl. Thiele, NKomVG, § 61, Rn. 5.

²⁹ So auch Blum, in: Blum / Meyer, NKomVG, § 61, Rn. 7.

³⁰ Vgl. Thiele, NKomVG, § 69, Rn. 3; vgl. Blum, in: Blum / Meyer, NKomVG, § 69, Rn. 3.

8. ggf. Beschluss über Wahleinsprüche

Falls ein Wahleinspruch gegen die allgemeine Neuwahl oder gegen die Direktwahl nach § 47 NKWG vorliegt oder dieser entscheidungsreif ist, ist ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen.

9. Bildung des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte (Nr. 1), die Abgeordneten mit Stimmrecht (Nr. 2) sowie Abgeordnete mit beratender Stimme (Nr. 3, § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

Die Zahl der Beigeordneten nach Nr. 2 richtet sich in Gemeinden und in Samtgemeinden nach § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Die Zahl der Beigeordneten beträgt in den Landkreisen und in der Region Hannover sechs (§ 74 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

In Gemeinden und Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete (Einwohnerzahl: 5.001 bis 100.000) hat, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Dieser Beschluss wirkt aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts („für die Dauer der Wahlperiode“) nicht fort, sondern muss in der konstituierenden Sitzung neu gefasst werden.

Die Berechnung der Sitze erfolgt nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG. Derzeit gilt noch das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Die Fraktion von SPD und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben am 21. Januar 2026 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht.³¹ In Ziffer 5. wird die Änderung des § 71 Abs. 2 NKomVG vorgeschlagen: „(2) ¹Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ²Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers verteilt. ³Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzuteilungen, entscheidet das Los. ⁴Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁵Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.“ Aus welchen Gründen die Ausschussverteilung geändert werden soll, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht.³²

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Änderungen des Sitzzuteilungsverfahrens nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zu nahezu jeder Wahlperiode zu rechtlichen Unsicherheiten in den kommunalen Verwaltungen sowie bei den ehrenamtlich Tätigen führen würden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung dürfte darüber hinaus zu unbestimmt sein, weil das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren gesetzlich abgebildet werden müsse. Die genauen Modalitäten der Berechnung müssten im Gesetz vor diesem Hintergrund klargestellt und mit einer mathematischen Formel hinterlegt werden. Bei dem angestrebten Verfahren gibt es schließlich drei verschiedene Berechnungsmethoden: das Höchstzahl-, Rangmaßzahl- sowie das iterative Verfahren.³³ Insoweit ist das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Unabhängig von der Frage, welches Verfahren nach Abs. 2 künftig vorgesehen sein wird, besteht die Möglichkeit von diesem Verfahren abzusehen, wenn einstimmig ein anderes Verfahren gewählt wird (§ 71 Abs. 10 NKomVG). Einstimmig ist hier nach der neueren Rechtsprechung im Sinne von „ohne Gegenstimme“ zu lesen.³⁴

10. Wahl der (stellvertretenden) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Für die repräsentative Vertretung sind bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten nach § 82 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zu wählen. Dieser Tagesordnungspunkt muss nach der Bildung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden, da die Vertreterinnen und Vertreter aus den Beigeordneten, also stimmberechtigte Mitglieder des VA (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG), zu wählen sind. Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG einzeln oder im Block.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Zuge der Novelle des NKomVG diesbezüglich Änderungen angeregt. Aufgrund der Arbeitsverdichtung und der oftmals bestehenden Terminflut bestünde aus der kommunalen Ebene der Wunsch, die Zahl moderat zu erhöhen. Kommunen sollten hier die Möglichkeit erhalten, die Zahl der ehrenamtlichen

³¹ Vgl. LT-Drs. 19/9622.

³² Vgl. LT-Drs. 19/9622, Seite 5.

³³ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 27. März 2025, Vorlage 6 zu LT-Drs. 19/9622, Seite 4.

³⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Hannover, Urt. vom 14.10.2022, 1 A 1279/22 und ihm folgend das OVG Lüneburg, Urt. vom 11.10.2023, NdsVBl. 2024 S. 74 ff.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter um 2 zu erhöhen. Eine solche Vorschrift würde der Möglichkeit nach § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG entsprechen.³⁵

11. Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten

Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist keine Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses und findet nach § 81 Abs. 1 NKomVG in der Sitzung der Vertretung statt, die auf seine Begründung folgt. Sie wird, so § 81 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.³⁶ Folglich kann dieser Tagesordnungspunkt auch erst nach der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter (vgl. § 81 Abs. 2 NKomVG) und somit erst nach Bildung des Verwaltungsausschusses behandelt werden.

Die Vereidigung besteht in der Abnahme eines beamtenrechtlichen Diensteides im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG vor der Vertretung als Dienstvorgesetzter der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten (§ 107 Abs. 5 Satz 1 NKomVG). In den Fällen, in denen die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte erklärt, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten will, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden (§ 38 Abs. 2 BeamtStG). Wortlaut der Eidesformel ist in § 47 Abs. 1 NBG bindend vorgeschrieben – ggf. mit dem Zusatz aus § 47 Abs. 1 Satz 2 NBG. Im Falle einer Wiederwahl oder bei Wahl einer Hauptverwaltungsbeamtin bzw. eines Hauptverwaltungsbeamten aus dem Kreis des verbeamteten Personals der Kommune bedarf es keiner erneuten Eidesleistung, weil das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht neu begründet, sondern nach § 7 Abs. 2 Satz 3 NBG fortgesetzt wird.³⁷ Nach Punkt 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 65 NBG a.F. ist ein entsprechender Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.³⁸

Kann die Vereidigung nicht in der konstituierenden Sitzung erfolgen, weil die bzw. der HVB nicht anwesend ist, ist sie in der nächsten Sitzung, an der die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte teilnimmt, nachzuholen.³⁹

12. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse sowie weiterer Gremien

Wie oben bereits dargestellt, ist derzeit noch nicht klar, welche Vorgaben für die Ausschusssitzverteilung gelten werden. Für die Bildung der Ausschüsse sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

- » Festlegung der Ausschüsse, die gebildet werden sollen (§ 71 Abs. 1 NKomVG)
- » Festlegung der Zahlen der „*ordentlichen*“ Ausschussmitglieder sowie der „*anderen Personen*“ (§ 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), sofern nicht in der GO geschehen
- » Berechnung:
 - Vorausmandat (§ 71 Abs. 3 NKomVG)
 - Verteilung der Sitze der in getrennten Verfahren für „*ordentliche*“ Mitglieder“ (§ 71 Abs. 2 NKomVG) und „*andere Personen*“ (§ 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG)
 - Berechnung: NKomVG: d'Hondt oder NkomVG-E: Sainte-Lague / Schepers
 - Einstimmig anderes Verfahren (§ 71 Abs. 10 NkomVG)
- » Berücksichtigung von Grundmandaten (§ 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG) sowie von Fraktions- / Gruppenlosen (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG)
- » Feststellungsbeschluss (§ 71 Abs. 5 NKomVG)
- » Verteilung der Ausschussvorsitze (§ 71 Abs. 8 NKomVG)
- » ggf. Bestimmung der jeweiligen Stellvertretung

³⁵ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 27. März 2025, Vorlage 6 zu LT-Drs. 19/9622, Seite 8.

³⁶ Vgl. Wittkop, NST-N 2/2025, S. 9.

³⁷ Vgl. Mielke, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 81, Rn. 2; vgl. Thiele, NKomVG, § 81, Rn. 1; vgl. auch VV zu § 65 NBG a.F.,

Link: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2ca4efc0-ed32-3ae7-a259-9aa05f6d6a06>.

³⁸ Vgl. Fn. zuvor.

³⁹ Vgl. Thiele, NKomVG, § 81, Rn. 1.

In diesem Tagesordnungspunkt sind auch die weiteren Gremien zu besetzen. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ⁴⁰ richtet sich nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

Die Person wird im Falle einer zu bestimmenden Vertreterin bzw. eines zu bestimmenden Vertreters nach § 67 NKomVG gewählt. Bei mehreren Vertreterinnen bzw. mehreren Vertretern bestimmt sich das Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG

13. (ggf.) Bestimmung von Ortsvorstehern auf Vorschlag von Fraktionen oder Wählergruppen

Der Rat bestimmt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Wählergruppen sind Gruppen von Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 1 NKWG). Bei der Wahl hat derjenige die meisten Stimmen erhalten, der die Mehrheit gegenüber den Stimmen für andere Parteien oder Wählergruppen hat. Es reicht also eine einfache Mehrheit aus. Maßgeblich ist die höchste Zahl der bei der Wahl zum Rat für eine Partei oder Wählergruppe in der Ortschaft abgegebenen Stimmen. Auch eine Fraktion, die in der Ortschaft mit einer anderen Partei

eine Wahlvorschlagsverbindung eingegangen ist, und infolge dieser Verbindung einen höheren Stimmanteil erreicht hat, ist nicht vorschlagsberechtigt.⁴¹ Der Rat ist an den Vorschlag der Fraktion gebunden, der das Vorschlagsrecht zusteht.

Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern kann gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der Hauptsatzung ein von Satz 1 abweichendes Verfahren geregelt werden.

Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft wohnen (§ 96 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 95 Abs. 3 NKomVG). Es handelt sich um eine zwingende Voraussetzung, bei deren Nichtbeachtung die Bestimmung zum Ortsvorsteher rechtswidrig ist.

14. [weitere Tagesordnungspunkte]

In der konstituierenden Sitzung sind weitere Beratungsgegenstände nicht ausgeschlossen. Ob und welche Tagesordnungspunkte behandelt werden, hängt von der jeweiligen Beschlussreife ab.

D) Fazit und Ausblick

Der vorliegende Aufsatz dient der Vorbereitung und der Hilfestellung, die erste und rechtlich komplexe Sitzung zu meistern. Allen, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser für die Wahlperiode entscheidenden Sitzung betraut sind, wünscht der Autor viel Erfolg und gutes Gelingen!

⁴⁰ Anwendungsfälle: GmbH, vgl. § 48 GmbHG; Hauptversammlung bei einer AG (§§ 118 ff. AktG); Generalversammlung bei einer Genossenschaft (§ 43 GenG); Mitgliederversammlung bei einem eingetragenen Verein (§ 32 BGB); Zweckverbandsversammlung bei Zweckverbänden (NKomZG)

⁴¹ Vgl. OVG Lüneburg, U. vom 16.3.2005, NdsVBl. 2005 S. 233 ff.

Schrifttum

Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen

Rose
Kohlhammer, 5., überarbeitete Auflage
2026. XII, 542 Seiten, kartoniert, 49,00 €
ISBN 978-3-555-02434-9

Zum Werk

Die 5. überarbeitete Auflage der erläuterten Textausgabe zum kommunalen Haushaltsrecht in Niedersachsen enthält die wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit den Hinweisen der Arbeitsgruppen des Landes zur Planung und Ausführung des Haushalts der Kommunen und ihrer Einrichtungen. Kurze, praxisnahe Anmerkungen zu vielen Paragraphen helfen der Verwaltung und der Politik bei der Anwendung der Vorschriften.

Vorläufiger Rechtsschutz bei Ausschluss aus Ratsfraktion

Az.: 10 ME 166 / 25

OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Januar 2026 – 10 ME 166/25 –, juris

Leitsatz

Einzelfall eines in der Rechtsmittelinstanz mangels Anordnungsanspruchs erfolglos gebliebenen Antrags auf vorläufige Feststellung einer weiterhin bestehenden Fraktionsmitgliedschaft, so dass es keiner abschließenden Entscheidung bedurfte, ob ein auf Wiedererlangung aller mitgliedschaftlichen Rechte gerichteter Eilantrag eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellt. (Rn.7) (Rn.9)

Orientierungssatz

1. Eine Regelung in einer Geschäftsordnung, nach der im Falle des Zusammenschlusses von Fraktionen oder Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern zu einer Gruppe die Gruppe anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahrnimmt, betrifft die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktion bzw. Gruppe innerhalb der kommunalen Vertretung, nicht die Rechte der einzelnen Fraktionsmitglieder bezüglich ihrer kommunalpolitischen (Zusammen-)Arbeit. (Rn.11)

2. Da die Chance auf Fraktionszugehörigkeit ebenso wie das Recht auf Trennung von einem missliebigen Mitglied im kommunalverfassungsrechtlich geschützten freien Mandat (KomVerfG ND § 54 Abs 1) wurzelt, steht ein Ausschluss materiell nicht im freien Belieben der Fraktion, auch wenn die Geschäftsordnung keine konkreten Ausschlussgründe enthält. Das materielle Ausschlusskriterium muss eine angemessene Abwägung zwischen den für den einzelnen Abgeordneten mit einem Fraktionsausschluss verbundenen Nachteilen und den Belangen der Fraktion ermöglichen. (Rn.15)

3. Da der Ausschluss aus der Fraktion als ein Akt interner Selbstgestaltung und (kollektiver) politischer Verantwortung anzusehen ist, steht der Fraktion bei der Bewertung, ob das Verhalten eines Mitglieds einen den Ausschluss rechtfertigenden Grund darstellt, nach überwiegend vertretener Auffassung ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. (Rn.16)

Verfahrensgang

vorgehend VG Stade, 22. September 2025, 1 B 1363/25, Beschluss

Tenor

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade – 1. Kammer – vom 22. September 2025 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 EUR festgesetzt.

Gründe

1. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers, der sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Ausschluss aus der Antragsgegnerin, einer Fraktion mit ursprünglich 15 Mitgliedern wendet, hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag,

2. im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass er vorläufig weiterhin Mitglied der Antragsgegnerin ist,

3. im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

4. Das Verwaltungsgericht hat hierbei angenommen, dass der so verstandene Antrag, dass der Antragsteller begehre, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu verpflichten, ihn bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig mit allen Rechten und Pflichten eines Fraktionsmitglieds zur Fraktionsarbeit zuzulassen, auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sei, da die begehrte vollständige Rechtsstellung eines Fraktionsmitglieds nicht rückwirkend beseitigt werden könne und ihn die angestrebte Regelungsanordnung vorweg so stelle, als ob er im Hauptsacheverfahren obsiegt hätte. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden. Eine Abberufung von Ausschüssen sei im vorliegenden Zusammenhang nicht als schwerwiegender Nachteil zu berücksichtigen, weil diese weder rechtlich noch tatsächlich von der Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses aus der Fraktion abhängen. Auch die Teilnahme an der kommenden Ratssitzung

hänge nicht vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens ab, weil das Mandat des Antragstellers im Rat der Stadt A-Stadt unabhängig von der Fraktionsmitgliedschaft sei. Die Nachteile, die der Antragsteller im Hinblick auf die zu erwartende Dauer des Klageverfahrens dadurch erleiden werde, dass er voraussichtlich zumindest den größten Teil der verbleibenden Wahlperiode bis Oktober 2026 fraktionsloses Ratsmitglied sein werde, wögen weniger schwer als die anderenfalls zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Antragsgegnerin, die ebenfalls nach § 57 Abs. 2 NKomVG geschützt sei. Für den Fall einer vorläufigen Mitgliedschaft des Antragstellers bei der Antragsgegnerin sei angesichts des erkennbaren Konflikts, dessen bisheriger Dauer und der umfangreichen und erheblichen gegenseitigen Vorwürfe eine erhebliche Beeinträchtigung der interfraktionellen Zusammenarbeit zu erwarten. Die vom Antragsteller am 11. Januar 2025 auf Facebook getätigten Äußerungen sprächen dafür, dass er einer Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Antragsgegnerin keine besondere Bedeutung mehr beimesse, da er mit vielen „politischen Schwerpunkten und Entscheidungen und Richtungsweisen“ der Antragsgegnerin nicht einverstanden sei und sich eine erneute Kandidatur „in der C. Fraktion der Stadt A-Stadt“ nicht vorstellen könne. Diese Aussagen habe er auch gegenüber der Presse wiederholt. Für eine fehlende Dringlichkeit der Angelegenheit aus Sicht des Antragstellers spreche zudem, dass er nicht unmittelbar nach dem Beschluss der Antragsgegnerin vom 25. März 2025 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und erst am 26. Juni 2025 Klage erhoben habe.

5. Die von dem Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Überprüfung sich die Entscheidung des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt (vgl. etwa Senatsbeschluss vom 8.4.2020 – 10 ME 61/20 –, juris Rn. 10 m. w. N.), lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Eilantrag des Antragstellers im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat.

6. Der Antragsteller trägt zunächst vor, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sein Begehren auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sei. Der vorliegende Antrag zähle nicht auf eine so weitreichende, nicht mehr abänderbare Entscheidung. Da die Fraktionsmitgliedschaft ein auf die laufende Wahlperiode befristetes Dauerrechtsverhältnis darstelle, werde durch die antragsgemäße Verpflichtung, ihn weiterhin an der Fraktionsarbeit teilnehmen zu lassen, das Ergebnis des anhängigen Klageverfahrens auch im Hinblick auf die zu erwartende Verfahrensdauer nicht bereits faktisch vorweggenommen. Gehe es – wie hier – nicht um die Gewährung einer Leistung, sondern um die

vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder die volle Geltung erlange, so mache die Tatsache, dass die zeitweilige Aussetzung als solche nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, die vorläufige Regelung noch nicht zu einer faktisch endgültigen.

7. Es kann hier im Ergebnis dahinstehen, ob der auf eine vorläufige Mitgliedschaftsfeststellung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten gerichtete Antrag eine grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellt.

8. Das Verwaltungsgericht hat insoweit angenommen, dass der Antragsteller ohne die begehrte einstweilige Anordnung zumindest den größten Teil der verbleibenden Wahlperiode bis Oktober 2026 fraktionsloses Mitglied sein wird. Hieraus könnte der Schluss zu ziehen sein, dass die begehrte vorläufige Gewährung von vollständigen Mitgliedsrechten in der Fraktion die Hauptsache faktisch vorwegnehmen würde, da sich ein auf einer stattgebenden Eilentscheidung beruhendes zeitweiliges Mitwirken des Antragstellers im Falle einer späteren Klageabweisung nicht ungeschehen machen ließe. Diese Sichtweise entspricht der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, welches eine auch nur zeitweise Vorwegnahme der Hauptsache nur dann für zulässig erachtet, wenn die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes eine schwere und unzumutbare Belastung für das von einem Fraktionsausschluss betroffene Fraktionsmitglied darstellen würde. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang – auch aus Sicht des Senats zutreffend – darauf, dass im Organstreit im Gegensatz zum Außenrechtsstreit nicht über Individualrechte, sondern über innerorganisatorische Kompetenzen zu entscheiden ist, die dem Antragsteller nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse der Gemeinde zugewiesen und daher weder aus den Grundrechten herzuleiten noch im Schutzbereich der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG angesiedelt sind (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.2.2018 – 15 B 19/18 – juris Rn. 40 ff. unter Hinweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.7.1992 – 15 B 1643/92 –, juris Rn. 40 ff.). Demgegenüber vertritt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass ein zeitweiliges Mitwirken eines ausgeschlossenen Fraktionsmitglieds, das sich im Falle einer späteren Klageabweisung nicht ungeschehen machen ließe, für sich genommen nicht ausreiche, um eine – prinzipiell unzulässige – Vorwegnahme der Hauptsache annehmen zu können (Beschluss vom 10.4.2018 – 4 CE 17.2450 –, juris Rn. 21). Verwiesen wird dabei auf die den Strafvollzugsbereich betreffende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach

bei einer im Eilrechtsschutz begehrten zeitweiligen Aussetzung einer belastenden Maßnahme, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder volle Geltung erlangt, die vorläufige Regelung noch nicht zu einer faktisch endgültigen macht (zur getrennten Unterbringung eines Strafgefangenen: BVerfG, Beschluss vom 31.3.2003 – 2 BvR 1779/02 –, juris Rn. 4; vgl. ferner zur anstaltsinternen Verlegung: BVerfG, Beschluss vom 29.5.2015 – 2 BvR 869/15 –, juris Rn. 17). Bei belastenden Maßnahmen im Strafvollzug geht es indessen um (intensive) Grundrechtsbetroffenheiten, für die zugleich auch Art. 19 Abs. 4 GG unmittelbar Geltung beansprucht. Anders liegt es hingegen bei kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten um Rechte von Organen und Organteilen, denen Rechte und Pflichten nicht in Anknüpfung an Grundrechtspositionen, sondern im Interesse der Funktionsfähigkeit der Kommune durch das (einfache) Kommunalverfassungsrecht als Kompetenzen zugeordnet werden. Dabei geht es im Falle von Rats- und Fraktionsmitgliedern auch nicht etwa um Dauerrechtsstellungen, sondern um an den Lauf der jeweiligen Wahlperiode gekoppelte Kompetenzzuordnungen (vgl. Senatsbeschluss vom 17.1.2002 – 10 LA 1407/01 –, juris), so dass sich auch die nur zeitlich vorübergehende Wiederherstellung der vollen mitgliedschaftlichen Rechtstellung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung einer endgültigen Regelung zumindest stark annähert. Dabei kann es in der Regel nicht auf einen Vergleich der verbleibenden Dauer der Wahlperiode des Rates – und damit der Dauer der Existenz der Fraktion – mit einer prognostizierten Dauer des Hauptsacheverfahrens ankommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es – anders als im Strafvollzugsbereich, auf den sich die zitierten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen beziehen – nicht um eine einseitig belastende Maßnahme gegenüber einem Grundrechtsträger geht. Ein Fraktionsausschluss stellt zwar auf der einen Seite einen Eingriff in die dem betroffenen Fraktionsmitglied zugeordneten Mitgliedschaftsrechte dar, eine Suspendierung des Ausschlusses im Wege einer gerichtlichen Eilentscheidung bedeutet auf der anderen Seite aber auch einen Eingriff in die Selbstorganisationsbefugnis der Fraktion als solcher. Der Senat neigt in Anbetracht dessen nunmehr zu der auch vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, dass eine einstweilige Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen vollen Wiederherstellung der Rechtsstellung als Fraktionsmitglied nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Dafür bedarf es einer – allerdings nicht etwa aus Grundrechtspositionen herrührenden – unzumutbaren Betroffenheit, die etwa bei haltlosen Verdächtigungen gegeben sein kann (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 18.12.2017 – 1 A 5127/17 –, juris Rn. 33). Soweit der Senat – in anderer Besetzung – die

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen unter Verweis auf das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung von Innenrecht nicht geteilt hat (Beschluss vom 3.12.2015 – 10 ME 46/15 –, n. v.), hält er daran nicht mehr fest. Die dortige Wiedergabe der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, wonach für Anträge nach § 123 VwGO ein „*besonderes Interesse der Kommune*“ gefordert würde, verkürzt die dargestellten Zusammenhänge, denn der Verweis auf das Interesse der Körperschaft sollte erkennbar lediglich deutlich machen, dass organ(teil)schaftliche Kompetenzen nur im (Funktions-)Interesse der Kommune zugewiesen sind und auch bei einzelnen Mandatsträgern keine persönliche Rechtsstellung mit grundrechtlicher Absicherung zur Folge haben.

9. Vorliegend hat die Beschwerde jedoch unabhängig davon, ob der Eilantrag des Antragstellers auf eine grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist, keinen Erfolg, da dieser im Ergebnis unbegründet ist. Denn auch die Beschwerde macht keinen Anordnungsanspruch des Antragstellers auf eine fortgesetzte uneingeschränkte Partizipation an der Fraktionsarbeit der Antragsgegnerin i. S. v. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 940 ZPO glaubhaft. Vielmehr stellt sich der streitige Fraktionsausschluss vom 25. März 2025 bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung nach Lage der Akten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig dar.

10. Der Fraktionsausschluss des Antragstellers weist voraussichtlich keine formellen Fehler auf.

11. Dass vorliegend die Fraktion und nicht die Gruppe über den Ausschluss des Antragstellers aus der Antragsgegnerin entschieden hat, begegnet – entgegen der Auffassung des Antragstellers – keinen durchgreifenden Bedenken. Die vom Antragsteller angeführte Regelung in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt A-Stadt, wonach im Falle des Zusammenschlusses von Fraktionen oder Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern zu einer Gruppe die Gruppe anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahrnimmt, betrifft die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktion bzw. Gruppe innerhalb der kommunalen Vertretung, nicht die Rechte der einzelnen Fraktionsmitglieder bezüglich ihrer kommunalpolitischen (Zusammen-)Arbeit. Bei dem hier streitgegenständlichen Fraktionsausschluss kollidieren jedoch – wie vorstehend dargestellt – das Recht des Antragstellers, der seine kommunalpolitischen Einflussnahmemöglichkeiten durch den Ausschluss in gewissem Umfang einbüßt, mit den Rechten der übrigen

Fraktionsmitglieder, frei darüber zu entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten wollen, so dass nicht die von § 2 Abs. 4 Geschäftsordnung des Rates der Stadt A-Stadt erfassten Rechte der Fraktion bzw. Gruppe an der Mitwirkung bei der Willensbildung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen betroffen sind, sondern die fraktionsinternen Rechte. Demzufolge kommt § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt A-Stadt vorliegend nicht zur Anwendung, und die Antragsgegnerin war berechtigt, über den streitgegenständlichen Fraktionsausschluss zu entscheiden.

12. Soweit der Antragsteller weiter vorträgt, dass der Fraktionsausschluss auch deshalb verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei, weil die Fraktionsmitglieder über die Gründe hierfür vorab nicht hinreichend informiert worden seien, dringt er damit ebenfalls nicht durch. Die Entscheidung über den Fraktionsausschluss wurde als gesonderter Tagungsordnungspunkt angekündigt und die Fraktionsmitglieder in ausreichender Art und Weise über die maßgeblichen Gründe zunächst mündlich in der Sitzung am 25. Februar 2025 und im Rahmen der Fraktionssitzung am 25. März 2025 auch schriftlich vor der Abstimmung über den Antrag informiert. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass den Mitgliedern der Antragsgegnerin eine verantwortungsvolle Entscheidung auf Grund mangelnder Information oder Vorbereitungszeit nicht möglich gewesen wäre. Hätte sich ein Fraktionsmitglied nicht für hinreichend informiert gehalten, so hätte dies zudem spätestens in der Sitzung geltend gemacht werden müssen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht, Urteil vom 29.8.2019 – LVerfG 1/19 -, NordÖR 2019, 467, 473; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urte. v. 29.1.2019 – VGH O 18/18 -, juris Rn. 58). Dem Antragsteller selbst wurde die Begründung des Antrags auf Fraktionsausschluss auch seinem Vortrag nach etwa einen Monat vor der Fraktionssitzung, die auf seinen Wunsch vom 11. März auf den 25. März 2025 verschoben wurde, schriftlich zur Verfügung gestellt, so dass eine wirksame Verteidigung möglich gewesen wäre. Auf eine Stellungnahme hat der Antragsteller ausdrücklich ebenso verzichtet wie auf die Teilnahme an der Fraktionssitzung (E-Mail des Antragstellers vom 21.3.2025, Bl. 141 der elektronischen Akte des VG).

13. Soweit der Antragsteller zudem kritisiert, dass ihm der Beschluss der Antragsgegnerin sowie die diesen tragenden Gründe nicht zugegangen seien, was jedoch unverzichtbar sei, da er in der Fraktionssitzung nicht anwesend gewesen sei, ist dies nicht zutreffend. Dem Antragsteller wurde die Ausschlussentscheidung mit E-Mail vom 26. März 2025 bekanntgegeben. Hierin wurde auch mitgeteilt, dass die Fraktion beschlossen

habe, dass der dem Antragsteller bekannte Antrag des Fraktionsvorstandes als Begründung der Entscheidung gelte (E-Mail von Herrn F. an den Antragsteller, Bl. 36 der elektronischen Akte des VG). Warum dies nicht ausreichend sein sollte, um auf Seiten des Antragstellers zu entscheiden, ob er den Beschluss hinnehmen oder hiergegen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen wolle, erschließt sich nicht. Eine weitere Begründung der Ausschlussentscheidung war vorliegend insbesondere deswegen nicht erforderlich, da der Antragsteller – wie vorstehend ausgeführt – ausdrücklich darauf verzichtet hatte, sich zu dem Antrag zu äußern und dementsprechend keine Auseinandersetzung mit Einwendungen des Betroffenen in der Fraktionssitzung erforderlich war.

14. Der Beschluss der Antragsgegnerin über den Ausschluss des Antragstellers ist aller Voraussicht nach auch materiell rechtmäßig.

15. Da die Chance auf Fraktionszugehörigkeit ebenso wie das Recht auf Trennung von einem missliebigen Mitglied im kommunalverfassungsrechtlich geschützten freien Mandat (§ 54 Abs. 1 NKomVG) wurzelt, steht ein Ausschluss materiell nicht im freien Belieben der Fraktion, auch wenn die Geschäftsordnung keine konkreten Ausschlussgründe enthält. Das materielle Ausschlusskriterium muss eine angemessene Abwägung zwischen den für den einzelnen Abgeordneten mit einem Fraktionsausschluss verbundenen Nachteilen und den Belangen der Fraktion ermöglichen. Dementsprechend ist ein Ausschluss aus einer Fraktion nur aus „wichtigem Grund“ möglich (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urte. v. 29.1.2019 – VGH O 18/18 -, juris Rn. 37 m. w. N.). Ein den Ausschluss eines Mitglieds rechtfertigender „wichtiger Grund“ ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Fraktion Umstände vorliegen, die das Vertrauensverhältnis innerhalb der Fraktion nachhaltig und derart stören, dass den übrigen Fraktionsmitgliedern eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann (Senatsbeschluss vom 19.4.2024 – 10 ME 62/24 -, juris Rn. 13). Beispielhaft kommen in Betracht das Aufkündigen der Grundidentifikation mit dem politischen Programm, die nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses durch eine Abweichung in zentralen Fragen des politischen Konsens, grobe und ordnungswidrige Schädigungen der Fraktion, das Austragen von Auseinandersetzungen in der Presse und sonstigen Öffentlichkeit, das Erschweren der Gremienarbeit der Fraktion bis zur Ineffektivität oder ernste atmosphärische Störungen, die das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und den anderen Mitgliedern untergraben (Senatsbeschlüsse vom 19.4.2024, a. a. O. und vom 14.6.2010 – 10 ME 142/09 – Beschlussabdruck, S. 8). Darüber hinaus

kann ein „wichtiger Grund“ auch darin bestehen, dass ein Fraktionsmitglied durch sein (auch rats- oder fraktionsexternes) Verhalten das Ansehen der Fraktion in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt und die Außenwirkung der Fraktion und deren Wirkungsmöglichkeit damit beeinträchtigt (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2020 – VGH O 52/20 –, juris Rn. 47).

16. Da der Ausschluss aus der Fraktion als ein Akt interner Selbstgestaltung und (kollektiver) politischer Verantwortung anzusehen ist, steht der Fraktion bei der Bewertung, ob das Verhalten eines Mitglieds einen den Ausschluss rechtfertigenden Grund darstellt, nach überwiegend vertretener Auffassung ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (Senatsbeschluss vom 19.4.2024 – 10 ME 62/24 –, juris Rn. 14; vgl. VerfGH B-Stadt, Urteil vom 4.7.2018 – 130/17 –, juris Rn. 32). Das zur Ausschlussentscheidung führende Mitgliederverhalten wird sich häufig aus einer Vielzahl einzelner Vorgänge zusammensetzen, die auch in ihren personalen Anlässen und Auswirkungen unwägbar bleiben. Die autonome Gestaltung der innerfraktionellen Beziehungen, ihre zwischenmenschliche, gruppenspezifische und politische Dimension, steht einer vollständigen Kontrollierbarkeit entgegen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Entscheidung auf ausreichender Beurteilungsgrundlage getroffen worden ist und der Fraktionsausschluss gegen gesetzliche Bestimmungen, Geschäftsordnungen, ungeschriebene Rechtsregeln, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. das Willkürverbot verstößt (vgl. Senatsbeschluss vom 14.6.2010 – 10 ME 142/09 – Beschlussabdruck, S. 9 m.w.N.; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2020 – VGH O 52/20 –, juris Rn. 48; VerfGH B-Stadt, Urteil vom 4.7.2018 – 130/17 –, juris Rn. 32). Als letztlich politische Entscheidung ist der Fraktionsausschluss gerichtlich daher nicht daraufhin zu überprüfen, ob er vertretbar ist, sondern im Rahmen der Willkürkontrolle allein darauf, ob das Statusrecht des betroffenen Abgeordneten in grundlegender Weise evident verkannt wurde. Das Willkürverbot ist dabei erst dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die Entscheidung nicht finden lässt, sondern vielmehr evident sachfremd entschieden wurde (VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2020 – VGH O 52/20 –, juris Rn. 50 f. m.w.N.).

17. Gemessen an diesen Vorgaben hält die Einschätzung der Antragsgegnerin, es liege ein wichtiger Grund für einen Fraktionsausschluss vor, auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der gerichtlichen Überprüfung durch den Senat stand.

18. Vorliegend bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Statusrecht des Antragstellerstellers in grundlegender Weise durch die Antragsgegnerin verkannt und willkürlich entschieden wurde. Es ist vielmehr aus sachlichen Gründen nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin ihre Fraktionsarbeit durch eine weitere Zusammenarbeit mit dem Antragsteller als erschwert ansieht, nachdem dieser sämtlichen Fraktionssitzungen seit dem 29. Oktober 2024 und weiteren Veranstaltungen der Antragsgegnerin wie beispielweise der Klausurtagung ferngeblieben ist und eine interne Klärung der bestehenden Konflikte damit verhindert hat, jedoch ihre Arbeit sowohl in den sozialen Medien (wie etwa mit dem am 11.1.2025 bei Facebook veröffentlichten Beitrag) als auch in den lokalen Printmedien öffentlich kritisiert hatte. Der Antragsteller hat auch im Vorfeld der angefochtenen Entscheidung keinerlei Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den geäußerten Vorwürfen gezeigt, die er erst im gerichtlichen Verfahren im Einzelnen als unzutreffend oder unsubstantiiert kritisiert. Er hat vielmehr durch den Verzicht auf eine Stellungnahme sowie sein Fernbleiben an der zur Berücksichtigung seiner Verhinderung am 11. März 2025 auf den 25. März 2025 verschobenen Fraktionssitzung eine Diskussion unter Einbeziehung seiner Position verhindert und sich – jedenfalls im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung über den Fraktionsausschluss – uninteressiert an der weiteren Fraktionsarbeit gezeigt, indem er per E-Mail vom 21. März 2025 mitteilte: *„ich möchte Dir mitteilen, dass ich auf mein Recht zur Stellungnahme am Dienstag verzichten werde. Außerdem werde ich keine Rechtmäßigkeit überprüfen. Ich wünsche euch eine schöne Sitzung und tolle Beschlüsse“* (E-Mail des Antragstellers vom 21.3.2025, Bl. 141 der elektronischen Akte des VG).

19. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

20. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und unter Berücksichtigung der Empfehlung unter Nummer 22.7 i. V. m. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ab dem 21. Februar 2025 geltenden Fassung.

21. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Mitgliedschaft einer Kommune in einer „Allianz gegen Rechtsextremismus“

Ein Anspruch einer Partei auf Austritt einer Kommune aus einer „Allianz gegen Rechtsextremismus“, die sich kritisch zu dieser Partei äußert, kann nur bestehen, wenn der Kommune diese Äußerungen nach Zielsetzung und Wirkung ihrer Mitgliedschaft wie eigene zuzurechnen sind und der darin liegende mittelbare Eingriff in die Chancengleichheit der Partei nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der klagende Kreisverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) begehrt die Verpflichtung der beklagten Stadt Nürnberg zum Austritt aus der beigeladenen „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ (im Folgenden: Allianz). Dabei handelt es sich um einen nicht eingetragenen Verein, dem derzeit 165 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie 322 zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen angehören. Ziel der Allianz ist es, allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen zu treten. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Urteil geändert und die Beklagte zum Austritt aus der Allianz verurteilt. Art. 21 Abs. 1 GG gewährte allen nicht verbotenen Parteien das Recht auf chancengleiche Teilhabe am politischen Wettbewerb. Die Beklagte greife mittelbar in dieses Recht des Klägers ein. Wegen ihrer Mitgliedschaft in der Allianz seien ihr deren AfD-kritische Äußerungen wie eigene Äußerungen zuzurechnen.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der geltend gemachte Austrittsanspruch setzt voraus, dass die Beklagte durch ihre Mitgliedschaft in der Allianz mittelbar in das Recht des Klägers aus Art. 21 Abs. 1 GG eingreift. Entgegen dem Berufungsurteil ist das nach der ständigen Rechtsprechung zu mittelbarfaktischen Eingriffen nur der Fall, wenn die Mitgliedschaft wegen ihrer eigenen Zielsetzung und Wirkung einem unmittelbaren Eingriff in die Chancengleichheit des Klägers gleichkommt. Von einer solchen Zielsetzung wäre auszugehen, wenn der Satzungszweck der Allianz oder ihr tatsächlicher Hauptzweck darin bestünde, der AfD im politischen Wettbewerb Nachteile zuzufügen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht festgestellt. Deshalb kommt es darauf an, ob die Beklagte in der Allianz lenkenden Einfluss im Sinne gegen die AfD gerichteter Aktionen nimmt oder solche Aktionen gezielt unterstützt. Die für den Eingriffscharakter neben der Zielsetzung maßgebliche

Wirkung entspreche der eines unmittelbaren Eingriffs, wenn Ausmaß und Intensität der AfD-kritischen Äußerungen dieser im politischen Wettbewerb ernsthafte Nachteile zufügen können. Zu diesen Kriterien hat der Verwaltungsgerichtshof keine Feststellungen getroffen, weil er unzutreffend eine davon unabhängige Zurechnung von Äußerungen angenommen hat.

Ohne diese Feststellungen konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden. Ein etwaiger Eingriff war hier nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Zwar umfasst das Recht der kommunalen Selbstverwaltung auch die Befugnis, sich an örtlicher Antidiskriminierungsarbeit und Initiativen gegen lokalen politischen Extremismus zu beteiligen und diese zu unterstützen. Die Mitgliedschaft der Kommune kann auch bei kritischen Äußerungen solcher Initiativen zu einzelnen Parteien, die der Kommune nach den oben erläuterten Maßstäben als mittelbarer Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien zuzurechnen sind, als Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gerechtfertigt sein. Dazu muss die staatliche Stelle sich aber auf deren Verteidigung berufen und die Notwendigkeit der Äußerung dazu darlegen. Das ist hier nicht geschehen.

Zum Nachholen der fehlenden Feststellungen musste das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen werden.

Vorinstanzen:

VG Ansbach, VG AN 4 K 21.01492 – Urteil vom 21. Juli 2022

VGH München, VGH 4 B 23.2005 – Urteil vom 14. November 2024

Quelle: Pressemitteilung Nr. 24/2026 vom 26.03.2026 zu BVerwG 8 C 3.25 – Urteil vom 26. März 2026 (<https://www.bverwg.de/de/pm/2026/24>)

Investitionen für eine bewegte Zukunft:

Sportinfrastruktur als Schlüsselaufgabe der Kommunen

Die niedersächsischen Landkreise, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden stehen unbestritten vor großen Herausforderungen: Klimaneutralität, eine moderne Infrastruktur und der gesellschaftliche Zusammenhalt sind nur drei von zahlreichen Themen. Und das kostet nicht nur Zeit, sondern auch viel Geld. Angesichts der sehr angespannten Finanzsituation der Kommunen kann ein Thema wie der Sportstättenbau schon einmal ins Hintertreffen geraten. Das wäre aus Sicht des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen aber „zu kurz gesprungen“.

Sport als kommunale Daseinsvorsorge

Denn Sport ist weit mehr als Freizeitgestaltung. Er ist integraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. In der gemeinsamen Erklärung „*Sport und Kommunen – gemeinsam stark in Niedersachsen*“ (Unterzeichner waren das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, der Niedersächsische Städtetag, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, der Niedersächsische Landkreistag und der LSB) wurde bereits im Jahr 2019 betont, dass der gesellschaftliche Beitrag des Sports „*unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens*“ ist. Daran hat sich auch im Jahr 2026 nichts geändert. Ganz im Gegenteil.

Sportvereine schaffen Begegnungsräume, fördern Integration und Inklusion, stärken die Gesundheit und tragen zur Demokratiebildung bei. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen sind sie stabile Anker vor Ort. Damit sie diese Rolle weiterhin erfüllen können, benötigen sie jedoch eine funktionierende und moderne Infrastruktur.

Hoher Investitionsbedarf bleibt bestehen

Die aktuelle Entwicklung zeigt deutlich: Der Bedarf im Sportstättenbau ist ungebrochen hoch. Auch im Jahr 2026 stellt der LSB erhebliche Mittel bereit, um Sportvereine zu unterstützen. Rund 19,3 Millionen Euro aus der Finanzhilfe des Landes fließen in Baumaßnahmen, von denen 782 Sportvereine profitieren.

Gleichzeitig investieren die Vereine selbst massiv: Mit 18,3 Millionen Euro Eigenmitteln, sowie kommunalen Fördermitteln in gleicher Höhe und zusätzlichen Drittmitteln ergibt sich insgesamt ein Investitionsvolumen von knapp 66 Millionen Euro.

Diese Zahlen verdeutlichen das enorme Engagement der Sportvereine und der Kommunen – aber auch die Dimension der Herausforderung. Eine LSB-Umfrage aus dem Jahr 2023 hatte einen Sanierungsbedarf von über 500 Millionen Euro für vereinseigene Anlagen bis 2032 aufgezeigt. Hinzu kommen rund 250 Millionen Euro für notwendige Neubauten.

Fördermittel reichen nicht aus

Trotz zusätzlicher Mittel – im Jahr 2026 standen einmalig Sondermittel des Landes in Höhe von zehn Millionen Euro zur Verfügung – konnte der LSB nicht alle beantragten Maßnahmen bewilligen.

Das zeigt deutlich: Das vorhandene Förderprogramm des LSB ist wichtig, aber es reicht nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Viele dringend notwendige Sanierungen und Neubauten müssen verschoben werden – mit direkten Auswirkungen auf Trainingsmöglichkeiten, Mitgliederentwicklung und die Attraktivität der Angebote.

Kommunen als Schlüsselpartner

Die Kommunen sind und bleiben wichtige Partner des organisierten Sports. Mit den vom Land bereitgestellten zusätzlichen Investitionsmitteln von fast fünf Milliarden Euro für Infrastruktur und Klimaschutz aus dem Sondervermögen des Bundes haben sie Gestaltungsspielräume erhalten.

Eine Berücksichtigung für die Sportinfrastruktur ist gleich unter mehreren Gesichtspunkten eine sinnvolle Investition. Denn:

- » Sportangebote steigern die Lebensqualität vor Ort
- » sie erhöhen die Attraktivität von Städten und Gemeinden
- » sie sind ein bedeutender Standortfaktor
- » sie fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Investitionen in Sportstätten sind somit keine freiwillige Zusatzaufgabe, sondern eine strategische Zukunftsentscheidung für jede Kommune.

Investitionen mit Mehrwert

Ein Musterbeispiel dafür, wie wichtig eine gute Infrastruktur für einen Sportverein ist, ist der MTV Eintracht Celle. Der größte Verein der Stadt hat in den vergangenen drei Jahren rund drei Millionen Euro in eine neue

Sporthalle, einen Yoga-Raum und einen Multifunktionsraum investiert. Mehr als die Hälfte des Geldes stammt aus Fördermitteln.

„Wir haben einfach gemerkt, dass die bestehenden Anlagen für die Anzahl der Mitglieder nicht mehr ausreichen“, so die MTVE-Geschäftsführerin Sara Radtke. „Zudem haben sich auch die Ansprüche unserer Mitglieder verändert. Einen Yoga-Kurs hätten wir ohne den neuen Raum nicht anbieten können.“ Und die neuen Räumlichkeiten machen sich auch in den Mitgliedszahlen bemerkbar. Der MTVE wächst seit Jahren kontinuierlich, mittlerweile treiben hier mehr als 3000 Menschen Sport.

Nach einer „Corona-Delle“ hat sich die Mitgliederzahl in den niedersächsischen Sportvereinen seit 2023 um rund 108.000 Mitglieder erhöht. Und der LSB geht von einer weiteren Steigerung in den kommenden Jahren aus.

Appell an die Landesregierung

Der LSB richtet neben dem Blick auf die kommunale Ebene auch einen klaren Appell an die Landespolitik: Die Förderung des Sportstättenbaus muss im Landeshaushalt 2027/2028 nachhaltig gesichert und ausgebaut werden.

Eine verlässliche und langfristige Finanzierung ist notwendig, um:

- » den Sanierungsstau abzubauen
- » den Ausbau moderner Sportangebote zu ermöglichen
- » Planungssicherheit für Vereine und Kommunen zu schaffen

Die Herausforderungen sind groß – aber die Chancen ebenso. Niedersachsen verfügt über ein starkes Netz aus rund 9.000 Sportvereinen, die täglich einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Damit dies auch in Zukunft so bleibt, braucht es jetzt entschlossenes Handeln:

- » eine stärkere Berücksichtigung der Sportinfrastruktur bei kommunalen Investitionen
- » eine verlässliche und erhöhte Förderung durch das Land

Der (Vereins-) Sport ist ein Fundament lebendiger Kommunen. Wer heute in Sportstätten investiert, investiert in die Zukunft Niedersachsens.

Schrifttum

Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG

Walter
C.H.BECK, 2. Auflage, 2026
XV, 781 S., Hardcover 139,00 €
ISBN 978-3-406-84953-4

Der Wegweiser durchs verfassungsgerichtliche Verfahren

Der Praxiskommentar

erläutert das BVerfGG gleichermaßen wissenschaftlich vertieft und praxisorientiert. Besonders ausführlich kommentiert sind die wichtigen Verfahrensarten wie die Verfassungsbeschwerde- und die Normenkontrollverfahren, aber auch die wichtigsten prozessualen Vorschriften wie einstweiliger Rechtsschutz, Beweiserhebung, Kostenentscheidung und Vollstreckung.

- » Überblicksebene mit knapper Kurzerläuterung
- » Standardebene mit ausführlicher Kommentierung
- » Detailebene mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen etc.

Die Jubiläumsausgabe

Zum 75-jährigen Jubiläum des Bundesverfassungsgerichts erscheint der Kommentar in 2. Auflage. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die „Resilienz-Reform“ zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93, 94 GG) vom 20.12. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) und Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes vom 20.12. 2024 (BGBl. Nr. 440)) und die Änderungen des BVerfGG im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem BVerfG (Gesetze vom 12. 4. 2024, BGBl. I Nr. 121 und Nr. 234).

NKG-Indikator 2025

Wirtschaftliche Situation und Erwartungen der Krankenhäuser in Niedersachsen

Kein einziges Krankenhaus erwartet für 2023 eine positive wirtschaftliche Entwicklung – Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen ist weiter angespannt wie nie zuvor – Drei von vier Kliniken können ihre Sach- und Personalkostensteigerungen nicht aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanzieren

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG) hat im August und September 2025 eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden NKG-Indikator veröffentlicht. Ziel der jährlich durchgeführten Erhebung ist es, ein möglichst realistisches Bild der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser in Niedersachsen zu geben.

Die wirtschaftliche Lage der Kliniken gestaltet sich nach wie vor dramatisch. 65 % der befragten Krankenhäuser bewerten ihre derzeitige wirtschaftliche Situation negativ. 74 % der befragten Krankenhäuser können ihre Sach- und Personalkostensteigerungen nicht aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanzieren und 43 % beurteilen ihre Liquidität als schlecht. Mit Blick auf das erwartete Jahresergebnis 2025 zeichnet sich eine weiterhin angespannte Situation ab: 75,2 % der befragten Krankenhäuser geben an, kein positives Ergebnis erzielen zu können.

Für das Jahr 2026 erwartet mehr als jedes zweite Krankenhaus (56 %), dass sich die wirtschaftliche Situation gleichbleibend darstellen wird, während 34 % der Kliniken von einer noch schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung ausgehen. Eine bessere wirtschaftliche Entwicklung erwarten lediglich 10 % der Krankenhäuser. Die Prognose für das kommende Jahr fällt damit etwas „besser“ aus als in der Vorjahresumfrage. In deren Ergebnisse konnte der zwischenzeitlich gewährte Rechnungszuschlag zur teilweisen Kompensation inflationsbedingter Kostensteigerungen noch nicht einfließen.

Aus Sicht der NKG besteht jedoch kein Grund zur Entwarnung. Die wirtschaftliche Schieflage besteht für die überwiegende Mehrheit der Krankenhäuser in unverminderter Schärfe fort. Hinzu kommt, dass die Befragung der NKG vor dem Bekanntwerden umfassender Sparpläne der Bundesregierung zur Stabilisierung der GKV-Finzen stattgefunden hat, die in wesentlichen Teilen zulasten der Kliniken gehen sollen.

Neben der regulären Abfrage der wirtschaftlichen Situation hat die NKG im Zuge ihrer diesjährigen Erhebung die Themen „Bürokratie im Krankenhaus“ sowie „Gewalt gegen Klinikpersonal“ in den Mittelpunkt gestellt. Die Ergebnisse geben ebenfalls Anlass zur Sorge und zeigen, dass auf diesen Themenfeldern dringender politischer Handlungsbedarf besteht:

Der Dokumentationsaufwand für die Beschäftigten in den niedersächsischen Krankenhäusern steigt kontinuierlich: 98 % der Krankenhäuser bewerten den Bürokratieaufwand aktuell als hoch oder sehr hoch. Nur 2 % der befragten Krankenhäuser ordnen den Aufwand für Dokumentations- und Nachweispflichten als mittel ein. Nahezu die Hälfte (47 %) der befragten Kliniken gibt an, dass der bestehende Bürokratieaufwand häufig zulasten der Patientenversorgung geht.

Zunehmende Gewalt gegenüber den Mitarbeitenden in den Krankenhäusern stellt ein ernstzunehmendes Problem dar. Der aktuellen Erhebung zufolge ist in den vergangenen Jahren in Niedersachsen ein Anstieg der Gewalt gegen Klinikpersonal zu verzeichnen. 72 % der von der NKG befragten Krankenhäuser berichten von einem „deutlichen“ (26 %) oder „mäßigen“ (46 %) Anstieg der verbalen oder körperlichen Übergriffe gegen ihre Beschäftigten in den vergangenen fünf Jahren. Bezeichnend ist, dass kein einziges Krankenhaus einen Rückgang gewalttätiger Übergriffe verzeichnet.

1. Teilnahmequote und Aussagekraft

Die Umfrage für den vorliegenden NKG-Indikator hat im August und September 2025 stattgefunden. Alle nach dem Niedersächsischem Krankenhausplan zugelassenen Krankenhäuser wurden gebeten, an der Erhebung teilzunehmen.

130 Krankenhäuser haben an der Befragung teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von 81 % der zum Zeitpunkt der Umfrage 161 zugelassenen Krankenhäuser in Niedersachsen. Auf die teilnehmenden 130 Krankenhäuser entfallen 35.520 der insgesamt 39.557 Planbetten in Niedersachsen. Das entspricht einem Anteil von 90 % der Krankenhausbetten in Niedersachsen.

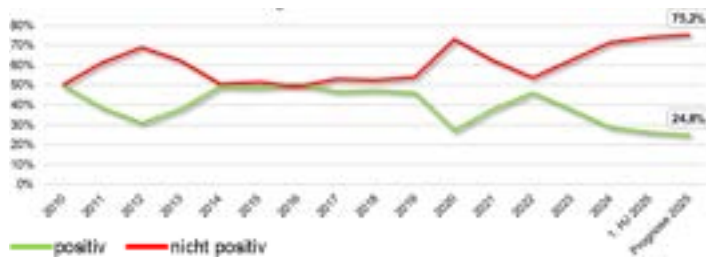
In der Umfrage liegt der Anteil der somatischen Krankenhäuser bei 74 %, der der psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäuser bei 15 % und der der gemischten Einrichtungen bei 12 %. Aus dem Vergleich mit den Werten aus dem Krankenhausplan – somatisch 72,4 %, psychiatrisch/psychosomatisch 16,6 % und gemischt 11 % – wird deutlich, dass die Zusammensetzung der Stichprobe der Versorgungssituation in Niedersachsen entspricht.

Die teilnehmenden Krankenhäuser am NKG-Indikator 2025 bilden sowohl in der Struktur als auch hinsichtlich der Krankenhausbetten nach Trägerschaft die Situation für Niedersachsen ab. Die Stichprobe ist repräsentativ. Ihre Aussagen sind auf das ganze Land übertragbar.

2. Wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser

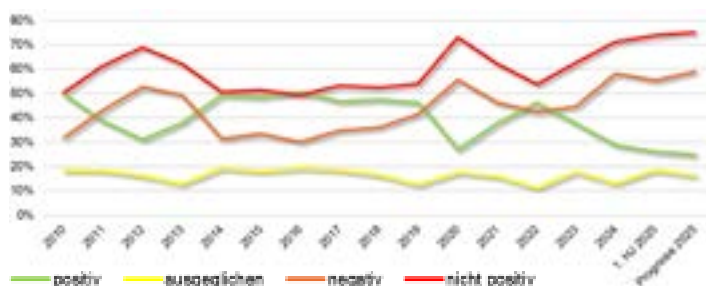
Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen ist seit Jahren besorgniserregend. So lag der Anteil der Häuser, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung kein positives Ergebnis verzeichnen konnten im Jahr 2021 bei 62 %, 2022 bei 54 %, 2023 bei 63 % und 2024 bei 71 %.¹ Aktuell ist eine weitere Verschlechterung der Situation zu verzeichnen. Für das erste Halbjahr 2025 geben 73,8 % der befragten Krankenhäuser an, kein positives Ergebnis erzielen zu können. Die Prognose für das Gesamtjahr 2025 liegt bei 75,2 % nicht positiven Ergebnissen.

Entwicklung der wirtschaftlichen Situation



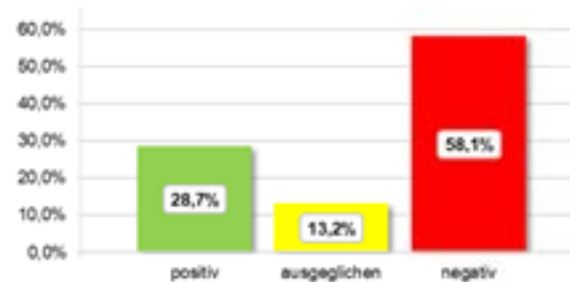
Die Betrachtung der wirtschaftlichen Situation im mehrjährigen Vergleich zeigt einen Rückgang von Krankenhäusern, die in der Lage sind, ein positives Jahresergebnis zu erzielen. Damit einher geht ein Anstieg negativer Ergebnisse, während der Anteil der Krankenhäuser mit ausgeglichenem Ergebnis relativ konstant bleibt.

Entwicklung der wirtschaftlichen Situation



Bei näherer Betrachtung der Jahresergebnisse 2024 zeigt sich, dass 58,1 % der Krankenhäuser in Niedersachsen ein negatives Jahresergebnis aufwiesen. 13,2 % der Krankenhäuser verzeichneten ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Auch deren Existenz ist mittel- bis langfristig als nicht gesichert anzusehen. 28,7 % der Krankenhäuser konnten ein positives Jahresergebnis vorweisen.

Jahresergebnis 2024



Mit Blick auf das erwartete Jahresergebnis 2025 zeichnet sich eine weiterhin angespannte Situation ab. Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des ersten Halbjahres 2025 beträgt der Anteil der Krankenhäuser, die ein negatives Jahresergebnis erwarten 58,9 %. Ein ausgeglichenes Ergebnis prognostizieren 16,3 % der Kliniken. Der Anteil der Krankenhäuser mit einem positiven Ergebnis beläuft sich in der Prognose auf 24,8 %. Der Anteil der Krankenhäuser ohne positives Jahresergebnis summiert sich somit insgesamt auf 75,2 %. Damit sind nahezu 8 von 10 Kliniken in Niedersachsen perspektivisch in ihrer Existenz bedroht.

Die Krankenhäuser wurden zudem gefragt, wie sie ihre derzeitige wirtschaftliche Situation beurteilen. 65 % der Krankenhäuser bewerteten ihre aktuelle wirtschaftliche Lage negativ. 23 % geben an, ihre Lage sei ausgeglichen und 12 % schätzen ihre wirtschaftliche Situation positiv ein.

Für das Jahr 2026 erwartet mehr als jedes zweite Krankenhaus (56 %), dass sich die wirtschaftliche Situation gleichbleibend darstellen wird. 34 % der Kliniken gehen von einer für sie schlechteren wirtschaftlichen Entwicklung aus. Eine bessere wirtschaftliche Entwicklung erwarten 10 % der Krankenhäuser.

Die Prognose der Krankenhäuser ist erfahrungsgemäß von Vorsicht und einer eher pessimistischen Tendenz geprägt. Der zugrundeliegende Trend hat sich jedoch in der Vergangenheit regelmäßig bestätigt.

¹ In den Jahren 2021 bis 2023 wurden wirtschaftliche Belastungen zumindest teilweise durch Corona-Rettungsschirm, Energiehilfen und weitere Sondereffekte bzw. periodenfremde Effekte abgefedert.

3. Unzureichende reguläre Finanzierung

Die Krankenhäuser wurden von der NKG gefragt, ob sie die Sach- und Personalkostensteigerungen aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanzieren können. 74 % der befragten Krankenhäuser verneinen dies. Dieses Ergebnis entspricht der pessimistischen Prognose für den Jahresabschluss 2025 und belegt, dass auf Grundlage der regulären Krankenhausfinanzierung die wirtschaftliche Existenz der Mehrheit der Krankenhäuser in Niedersachsen gefährdet ist.

Eine Mehrheit von 43 % der Krankenhäuser beurteilt ihre Liquiditätssituation negativ. In 41 % der Fälle stellt sich die Situation ausgeglichen dar. 16 % der Kliniken berichten von einer positiven Situation ihre Liquidität betreffend.

Besorgniserregend sind die Antworten der Krankenhäuser hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Patientenversorgung durch überbordende Dokumentations- und Nachweispflichten für das Personal. Nahezu die Hälfte (47 %) der befragten Kliniken gibt an, dass der bestehende Bürokratieaufwand häufig zulasten der Patientenversorgung geht. Fast genauso viele Krankenhäuser (45 %) gehen davon aus, dass das Übermaß an Bürokratie gelegentlich die Versorgung der Patientinnen und Patienten beeinträchtigt. Lediglich 5 % der Kliniken geben an, dass dies selten der Fall ist und nur 3 % der Häuser verzeichnen nie negative Auswirkungen auf die Versorgung.

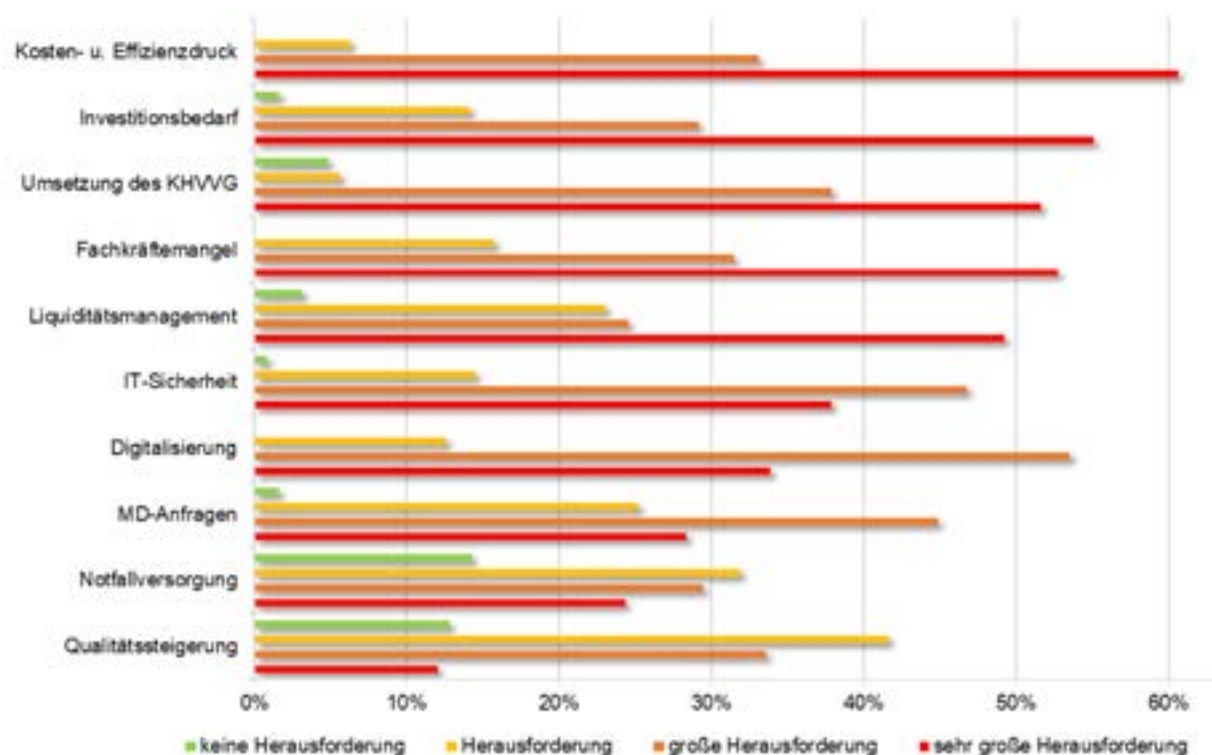
Nach Einschätzung der Krankenhäuser könnten insbesondere folgende Maßnahmen (des Gesetzgebers) dazu beitragen, den Bürokratieaufwand zu reduzieren: die Vereinfachung von Dokumentationspflichten (96 %), klare Richtlinien und damit verbunden weniger Doppelerfassung bzw. Doppelprüfungen (91 %) sowie eine insgesamt stärkere Digitalisierung und Automatisierung von bestehenden Prozessen (86 %).

4. Herausforderungen

Wie bereits in den Vorjahren wurden die Krankenhäuser von der NKG danach gefragt, welche Herausforderungen sie in den kommenden drei Jahren zu bewältigen haben und welche Bedeutung sie den jeweiligen Themen beimessen. Der Kosten- und Effizienzdruck, Investitionsbedarf sowie die Umsetzung der Krankenhausreform werden von den Krankenhäusern als die größten Herausforderungen genannt, die es zu bewältigen gilt. Der Fachkräftemangel folgt – nachdem dieser über lange Jahre hinweg stets an erster Stelle rangierte – erst auf Platz vier der größten Herausforderungen. An fünfter Stelle folgt mit dem Liquiditätsmanagement bereits ein weiteres betriebswirtschaftliches Thema.

An dieser Gewichtung der größten Herausforderungen für die Krankenhäuser wird klar erkennbar, dass von einer Entökonomisierung im Krankenhauswesen keine Rede sein kann. Der wirtschaftliche Druck auf die Kliniken hat erheblich zugenommen. Weitere wesentliche Herausforderungen, mit denen sich die

Herausforderungen der kommenden drei Jahre



Krankenhäuser in den kommenden drei Jahren konfrontiert sehen, sind die Digitalisierung und hier insbesondere die IT-Sicherheit.

5. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Auswertung der aktuellen Erhebung zeigt, dass die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Niedersachsen weiterhin ausgesprochen kritisch ist. Seit Jahren gelingt es der überwiegenden Mehrheit der Kliniken nicht mehr, ein positives Jahresergebnis zu erzielen. Für das Jahr 2025 rechnen drei Viertel der Krankenhäuser mit einem negativen oder zumindest nicht positiven Jahresabschluss. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass die reguläre Finanzierung der Krankenhäuser strukturell unzureichend ist. Steigende Personal- und Sachkosten können nicht kompensiert werden. Dies spiegelt sich auch in der angespannten Liquiditätsslage vieler Einrichtungen wider.

Trotz immenser wirtschaftlicher Belastungen investieren die Krankenhäuser beträchtliche Anstrengungen in den Aufbau und in die Sicherung ihres Personals. Es ist ihnen auf diesem Wege gelungen, insbesondere zusätzliche Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen und flächendeckend ein breit gefächertes Ausbildungsangebot vorzuhalten. Der Fachkräftemangel stellt jedoch weiterhin ein erhebliches Problem dar. Nach wie vor bleibt ein Teil der Ausbildungsplätze in den Krankenhäusern unbesetzt und die Stellenbesetzung gestaltet sich überwiegend schwierig bis sehr schwierig. Die Krankenhäuser sind hier sowohl auf verbesserte Rahmenbedingungen als auch auf eine insgesamt noch höhere Attraktivität der Gesundheitsberufe angewiesen.

Eine deutliche Belastung für die Krankenhäuser und ihre Mitarbeitenden ergibt sich aus dem zunehmenden Bürokratieaufwand. Nahezu alle Kliniken berichten von stark wachsenden Dokumentations- und Nachweispflichten, die wesentliche personelle Ressourcen binden und sich zunehmend negativ auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten auswirken. Die Krankenhäuser sehen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen überbordender Bürokratie und dem Berufswechsel erfahrener Fachkräfte

und bewerten diese Entwicklung vor dem Hintergrund des bestehenden Personalengpasses überaus kritisch. Durch den Abbau überzogener Bürokratie und teurer Personal- und Strukturanforderungen ließen sich das Personal entlasten, die Patientenversorgung verbessern und zugleich die Kosten in den Kliniken senken.

Hinzu kommt eine signifikante Zunahme von Gewaltvorfällen gegenüber Klinikpersonal. Besonders betroffen sind Pflegekräfte und Mitarbeitende in den Notaufnahmen. Neben unmittelbaren physischen Schäden und Verletzungen haben gewalttätige Übergriffe für betroffene Mitarbeitende vielfach auch psychische Folgen. Die Versorgungssicherheit wird beeinträchtigt, indem betroffene und ggf. traumatisierte Mitarbeitende sich aus ihrem Arbeitsgebiet in eine andere Abteilung versetzen lassen oder schlimmstenfalls ihre berufliche Tätigkeit im Krankenhaus komplett aufgeben. Die Arbeitgeber verlieren auf diese Weise wertvolle und erfahrene Mitarbeitende. Die Kliniken reagieren hierauf mit einer Vielzahl an Präventionsmaßnahmen. Von der Politik fordern sie wirksame Unterstützungsmaßnahmen, die von Investitionen in Trainings- und Schulungsangebote sowie Sicherheitstechnik bis hin zu härteren rechtlichen Konsequenzen für Gewalttäter reichen.

In der Gesamtschau ergeben sich für die kommenden Jahre erhebliche Herausforderungen für die Kliniken in Niedersachsen. Kosten- und Effizienzdruck, ein hoher Investitionsbedarf, die Umsetzung der Krankenhausreform sowie die Sicherung der Liquidität dominieren die Agenda. Der Fachkräftemangel bleibt ein strukturelles Kernproblem. Ergänzend gewinnt die Digitalisierung, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit, weiter an Bedeutung.

Insgesamt wird deutlich, dass der ökonomische und regulatorische Druck auf die Krankenhäuser entgegen allen bisherigen Versprechungen der Politik weiter zunimmt. Im Ergebnis sind die Stabilität und Qualität der stationären Versorgung in Niedersachsen ohne entschiedenes Gegensteuern der politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene zunehmend gefährdet.

Vorbereitende Planung kann Konflikte beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermindern



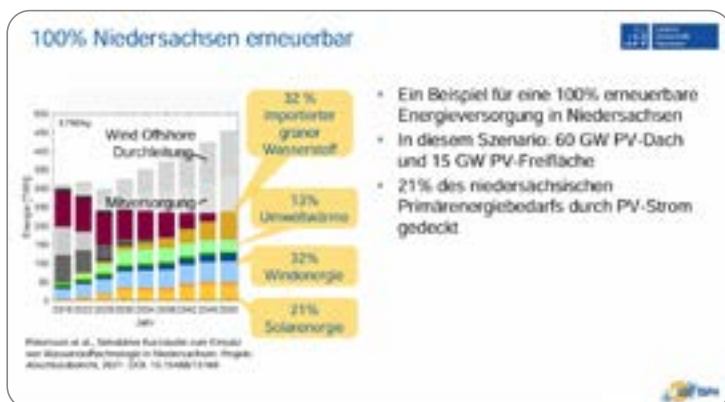
Katharina Brüntgens: Fachreferentin Akzeptanz und Beteiligung bei der KEAN



Uwe Sternbeck: Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Im Rahmen des vom Land Niedersachsen geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ hatten die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und der NST niedersächsische Kommunen zu einer Online-Informationsveranstaltung eingeladen, um dafür zu werben, Chancen durch proaktive, strategische Planungen des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu nutzen.

Zu Beginn leitete **Dennis Bredemeier (Leibniz Universität Hannover)** aus dem gesetzlichen Ziel der Klimaneutralität und der erforderlichen regenerativen Stromerzeugung her, warum Ausbauten von Photovoltaik auf 60 GW/p auf Dachflächen und 15 GW/p auf Freiflächen nötig sind. Da die gegenwärtige Ausbaugeschwindigkeit mit nur 1,6 GW/p pro Jahr nicht ausreichen wird, dieses Ziel zu erreichen, warb er für eine vorbereitende Planung der Kommunen für den erforderlichen zügigeren Ausbau, um die Klimaziele zu erreichen.



Kommunale Leitlinie für faire Windkraft- und Freiflächen-PV-Projekte in Sachsen-Anhalt

Im Anschluss berichtete Claudia Jahn von der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA) von den Erfahrungen mit der „Kommunalen Leitlinie für faire Windkraft- und Freiflächen-PV-Projekte“. Diese wurde nach einem iterativen Prozess im Dezember 2024 veröffentlicht.



Gemeinsam mit dem unter Federführung der LENA mit Kommunen und Verbänden gegründeten Landesnetzwerks Bürgerenergie Sachsen-Anhalt ist Ziel der Leitlinie, durch ein aktives Vorgehen vor Ort die regionale Wertschöpfung bei Projekten zum Ausbau regenerativer Energien zu steigern. Damit kann gegenüber Planungen von externen Projektentwickler eine Akzeptanzsteigerung von 8% auf 50% erreicht werden. Die Leitlinie will helfen, neben dieser Wertschöpfung der Bürgerschaft Teilhabe zu ermöglichen und eine Gemeinwohlorientierung beim Ausbau regenerativer Energien zu fördern. In der Leitlinie werden wesentliche Schritte zur Zielerreichung ausführlich dargestellt.

Ganz wesentlich für die Akzeptanz von Ausbauprojekten sind verbindliche Erklärungen der Vorhabenträger, so z.B. zu Beteiligungs- und Teilhabemöglichkeiten zugunsten Betroffener sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort.

Kommunale Leitlinie für faire Wind- und Freiflächen-PV-Projekte

LANDSCHAFTSWEIT
GEMEINSAM
LENA
Wir machen Energieprojekte.

Darüber hinaus werden vom Investor **verbindliche, schriftliche Aussagen** erwartet zu:

- Schaffung örtlicher Arbeitsplätze.
- volle Gewerbesteuerzahlung an die Standortkommune.
- formelle und informelle Beteiligung.
- Art der finanziellen Teilhabe von Bürgern.
- finanzielle Unterstützung bei sozialpolitisch-kulturellem Engagement des Betreibers vor Ort.
- Kostenübernahme von Projektvorkosten.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort in Absprache mit der Kommune.

Diese Leitlinien werden von der LENA öffentlich in einzelnen Kommunen vorgestellt. Die Anwendung der Leitlinie fördert eine transparente Kommunikation der verschiedenen Akteure, z.B. wird eine Kommunikation mit der Kommune eingefordert, auch wenn nur Flächen privater Eigentümer für PV genutzt werden sollen.

Kommunale Leitlinie für faire Wind- und Freiflächen-PV-Projekte

LANDSCHAFTSWEIT
GEMEINSAM
LENA
Wir machen Energieprojekte.

Rückmeldungen

1. Absicherung der Interessen der Bürgerschaft
2. klare Bedingungen für kommunale Entscheider bei EE-Projekten,
3. Transparenz bei Gleichbehandlung aller Investoren,
4. Schaffung klarer Handlungsempfehlungen für Verwaltung,
5. Ergänzung der Leitlinie um
 - o technische Kriterien
 - o konkrete Beteiligungsangebote
6. Anpassung des Beteiligungsangebots

Praxisbeispiele aus Geeste (Emsland) und Burgwedel (Region Hannover)

Die Fachbereichsleiterin Planen und Bauen der **Gemeinde Geeste, Britta Düthmann**, zeigte auf, wie die Gemeinde durch die Bewertung der Gemeindefläche Eignungsflächen für Freiflächen-PV ermittelt hat. Die privilegierten Flächen an Bundesverkehrswegen sowie ein Überbau von Legehennen-Auslaufflächen würde in Geeste reichen, um das Flächenziel des NKli-maG zu erreichen. Herausgestellt hat sich, dass ein wirtschaftlicher Ausbau nur gelingen kann, wenn für den Netzanschluss ein kilometerweiter Leitungsbau vermieden werden kann. Kooperation durch Zusammenführung mehrerer Projekte kann dafür hilfreich sein.

Nach der Nachhaltigkeits- und Solarstrategie der Stadt Burgwedel und den dort ermittelten Flächen sind 10% des Stadtgebietes für Freifläche-PV geeignet. Konkrete Vorhaben wurde seitens der Betroffenen mit massivem Widerstand begegnet, obwohl die Ratsbeschlüsse eingehalten wurden. Selbst die Gründung eines Forums Energie führte nicht zu einer erhofften Verbesserung der Diskussionsqualität. Der Amtsleiter für Umwelt und Stadtgrün der **Stadt Burgwedel, Malte Schubert**, sieht in einem Vorgehen wie es die Leitlinie Sachsen-Anhalts empfiehlt, eine gute Möglichkeit, Diskussionen zu versachlichen und finanzielle Belastungen durch den Aufwand für nicht zu verwirklichende Projekte zu vermeiden.

Solarstrategie

→ Ausweitung von sogenannten Grünflächen (10 % der Stadtfläche)

→ Einleitung von Bauleitplanverfahren für Solarparks (109 ha, rund 10 ha Bestand)

→ Stärker lokaler Widerstand

→ Politischer Beschluss für ein „Forum Erneuerbare Energien“

KEAN arbeitet an weiterem Serviceangebot für Kommunen in Niedersachsen

Die KEAN entwickelt aktuell auf Grundlage der kommunalen Leitlinie aus Sachsen-Anhalt eine eigene Leitlinie für niedersächsische Kommunen. Die vorgesehenen Anpassungen müssen aktuellen juristischen Anforderungen standhalten und werden daher noch geprüft. Gleichwohl wird auf dieses zukünftige Angebot schon jetzt hingewiesen:

Ziel einer solchen Leitlinie ist es, den Kommunen in Niedersachsen eine fundierte Orientierung sowie konkrete Argumentationsgrundlagen für die Gestaltung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort zu bieten. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere eine möglichst hohe regionale Wertschöpfung, eine umfassende Bürgerbeteiligung sowie die Stärkung des Gemeinwohls in den Standortkommunen. Die Leitlinie wird sich ausdrücklich nicht als abschließendes Regelwerk verstehen, sondern als flexibler Orientierungsrahmen, der an die jeweiligen kommunalen Gegebenheiten angepasst werden kann. Ihre Wirksamkeit wird sie durch einen entsprechenden kommunalen Beschluss entfalten und dienst anschließend als Grundlage für das kommunale Handeln in diesem Themenfeld.

Inhaltlich umfasst die Leitlinie unter anderem folgende Aspekte:

- » die frühzeitige und systematische Einbindung aller relevanten Interessengruppen mit dem Ziel einer aktiven Mitwirkung vor Ort,
- » die Sicherstellung von Transparenz sowie einer umfassenden Informationsbereitstellung, einschließlich verpflichtender Veröffentlichungen,
- » die Definition verbindlicher Anforderungen an Investor:innen,
- » die Einrichtung eines Projektbeirats,
- » Ansätze zum Flächenpooling sowie
- » die gezielte Einbindung regionaler Akteure zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

Solches Vorgehen ist von Vorteil für Kommunen, wie sich aufgrund der Praxiserfahrungen ergibt, die aus Sachsen-Anhalt vorgestellt wurden (s.o.) Dazu zählen insbesondere die Absicherung der Interessen der Bürgerschaft, die Schaffung klarer Entscheidungsgrundlagen, die Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung gegenüber Investierenden, sowie die Entwicklung konkreter Handlungsleitlinien für die Verwaltung. Ergänzend kann die Leitlinie um technische Kriterien sowie konkrete Beteiligungsmodelle erweitert werden.

Über unsere Informationsmedien informieren wir Sie, sobald die niedersächsische Leitlinie zur Verfügung gestellt wird.

Schrifttum

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz Kommentar für die Praxis

Schlacke/Wagner
C.H.BECK, , 2026
XXIII, 737 S., Hardcover 149,00 €
ISBN 978-3-406-81985-8

Zum Werk

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in unseren Städten und Gemeinden immer deutlicher spürbar. Nicht nur Starkregenereignisse und Hochwasser stellen die Kommunen vor eine immense Herausforderung. Auch lang anhaltende Hitze und Trockenheit führen zu gravierenden Folgewirkungen. Kommunen sind Schlüsselakteure im Kampf gegen den Klimawandel und müssen deshalb auch ihrer Verantwortung für Klimaschutz und Klimaanpassung innerhalb ihrer Handlungsspielräume gerecht werden. Das Handbuch gibt einen ausgezeichneten umfassenden Gesamtüberblick über die vielen interdisziplinären Fragestellungen im Bereich des Klimarechts und liefert zugleich praxisgerechte Antworten.

So erörtern die einzelnen Kapitel u.a.

- » die verschiedenen Klimaschutz- und Anpassungsgesetze
- » die Raum-, Regional- und kommunale Bauleitplanung
- » die kommunale Wärmeplanung
- » das Bauordnungsrecht
- » der Gebäudebereich
- » der Verkehrsbereich
- » das Vergaberecht
- » die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und kommunaler Unternehmen
- » die Finanzierung kommunalen Klimaschutzes
- » Rechtsschutzprobleme

Vorteile auf einen Blick

- » Fokussierung auf die Herausforderungen der Praxis
- » bietet Antworten auf aktuelle Fragen und relevante Problemkonstellationen
- » hochversiertes Autorenteam
- » länderübergreifende Ausrichtung des Handbuchs mit besonderer Berücksichtigung von Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen

Digitalisierungsschub für Niedersachsen:

Taskforce Digitalisierung erfolgreich gestartet



Lennart Schaer: Chief Operating Officer bei GovConnect

Um die Digitalisierung in Niedersachsen zu beschleunigen, hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung die „Taskforce Digitalisierung Niedersachsen“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, wichtige EfA-Online-Dienste flächendeckend in die niedersächsischen Kommunen zu bringen und damit auch das Leben der Bürger:innen zu erleichtern. Die Umsetzung realisieren unter anderem IT.Niedersachsen und die GovConnect GmbH.

Zentrale Verwaltungsleistungen wie Wohnsitzanmeldungen oder Dienste rund um die Migrationsverwaltung sollen in ganz Niedersachsen zukünftig digital beantragt werden können. Ein Vorstoß, der nicht nur Kommunen viel Zeit und Aufwand sparen kann, sondern auch für Bürger:innen, Einwohner:innen und

Unternehmen eine Entlastung bedeutet. Damit Kommunen dieser Anforderung gerecht werden können, unterstützt das Land den Prozess durch die sogenannte „Taskforce Digitalisierung Niedersachsen“.

Diese hat Anfang des Jahres 2026 ihre Arbeit aufgenommen und setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden von IT.Niedersachsen, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung, der GovConnect GmbH (u. a. mit dem DigitalHub¹ vertreten) und weiteren externen Personen. Die Finanzierung der Betriebskosten der EfA-Dienste, den sogenannten Fokusleistungen und Leistungen von föderalem Interesse, wird zentral durch das Land Niedersachsen bereitgestellt. Auch weitere Leistungen im Rahmen des Roll-outs, die darüber hinausgehen, wie



v.l.n.r.: Holger Meyer (IT.Niedersachsen) und Staatssekretärin Anke Pörksen (Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung) besuchen die Taskforce Digitalisierung Niedersachsen, hier vertreten durch Jens Thiemann (cpcMomentum GmbH), Lennart Schaer (GovConnect GmbH) und André Henke (Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung) - © IT.Niedersachsen

¹ Der DigitalHub ist eine Weiterentwicklung des Projekts P3.5, welches Bestandteil des Programms „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ (DVN) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung war. Im Rahmen des DigitalHub werden die niedersächsischen Kommunen bei der Einführung sowie der Nutzung von EfA-Online-Diensten („Einer für Alle“), insbesondere von Fokusleistungen, unterstützt. Die kommunalen IT-Dienstleister gehen den Kommunen weiterhin bei der Anbindung der Fachverfahren zur Hand und werden durch den DigitalHub regelmäßig zu den Entwicklungen der Taskforce auf dem Laufenden gehalten.

beispielsweise notwendige Schnittstellen zwischen den EfA-Diensten und eingesetzten Fachverfahren werden durch das Land zentral finanziert. Der eigentliche Roll-out der EfA-Leistungen wird dabei konkret durch mehrere Projektmitarbeitende des Landes, IT.Niedersachsen sowie dem DigitalHub umgesetzt, welches bereits auf den Roll-out von EfA-Leistungen spezialisiert und in der GovConnect angesiedelt ist.

Mit dem Beitritt des Landes zum Programm Flächendeckung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) unterstützt nun auch der Bund den Roll-out von fünf besonders prioritären Verwaltungsleistungen. Hierbei sollen fünf vom Land ausgewählte und hoch nachgefragte wichtige EfA-Leistungen in allen niedersächsischen Kommunen flächendeckend bis Ende 2026 ausgerollt werden. Für die operative Abwicklung haben der Bund, die govdigital e.G. und das Land die GovConnect GmbH jeweils als Generalunternehmer bestimmt. Die Kommunen bekommen dadurch zusammen mit der Taskforce eine handfeste Unterstützung bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Bei den ausgewählten Diensten handelt es sich um die Leistungen Ummeldung (elektronische Wohnsitzanmeldung), Eheschließung sowie Ehefähigkeitszeugnis und Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde, Aufenthaltstitel sowie Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen und Beschäftigungserlaubnisse, Einbürgerung und Verpflichtungserklärung.

Der Roll-out findet dabei je nach Dienst remote oder direkt vor Ort statt. Dafür übernehmen Roll-out-Manager:innen die strukturierte Einbindung der anzubindenden Dienste. Anhand eines gemeinsamen Roll-out-Leitfadens, der über eine Wissensaustauschplattform einsehbar ist, werden die Kommunen Schritt für Schritt verlässlich durch den Prozess begleitet. Hat eine Kommune bereits eine Lösung für eine oder mehrere der geforderten EfA-Leistungen im Einsatz, kann sie diese weiterverwenden und lediglich die noch fehlenden Leistungen über den EfA-Dienst beziehen. So wird sichergestellt, dass die individuellen Voraussetzungen der Verwaltungen bei der Einbindung der Dienste berücksichtigt werden.

Schon jetzt zeigt sich, dass einige der geforderten Dienste wie die elektronische Wohnsitzanmeldung oder der Aufenthaltstitel bereits häufiger in den niedersächsischen Kommunen vertreten sind, während

andere Dienste bisher eher selten im Service-Portfolio der Verwaltungen zur Verfügung stehen. Ein weiteres Ziel ist es, die erfolgreichen digitalen Verwaltungsangebote in Niedersachsen – für Land und Kommunen gleichermaßen – auf dem Dashboard Digitale Verwaltung sichtbar zu machen. Das Dashboard dient dabei als zentrale Messgröße für die Verwaltungsdigitalisierung. Die Taskforce unterstützt dabei, die Daten der Kommunen über den Portalverbund Online-Gateway (PVOG) zu vervollständigen und den gesetzlichen Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) nachzukommen. Diese Lücken zu schließen, bietet für alle Seiten Vorteile. Kommunen können durch den Einsatz von Online-Diensten ihren Aufgaben deutlich effizienter nachkommen. Gleichzeitig senden sie ein positives Signal an ihre Einwohner:innen. Wie eine Befragung des Digitalverbands Bitkom aus dem Jahr 2025 zeigt, wünschen sich derzeit 9 von 10 Personen in Deutschland mehr Tempo bei der Digitalisierung². Stellen öffentliche Verwaltungen mehr digitale Services bereit, steigert dies die Chance, das Vertrauen der Bürger:innen in die eigene Verwaltung zu stärken.

Um eine flächendeckende Umsetzung der Dienste bis Ende 2026 zu erreichen, hat die Taskforce ambitionierte Meilensteine festgelegt. Bis zum anstehenden Kommunalkongress am 9. und 10. Juni 2026 in Hannover sollen bereits möglichst viele Kommunen an die geforderten Dienste angebunden werden. Auch während des Kommunalkongresses wird es die Option geben, die gewünschten EfA-Leistungen direkt vor Ort durch die Roll-out-Manager:innen zum Einsatz zu bringen.

Mit diesem Anschlag wird die Verwaltungsdigitalisierung in Niedersachsen einmal mehr gestärkt und es wird dazu beigetragen, die Unterschiede bei den Digitalisierungsständen in den einzelnen Kommunen zu reduzieren. Überdies soll der neue Ansatz auch für eine vertrauensvollere und bessere Zusammenarbeit bei der Digitalisierung zwischen Land, Kommunen und IT-Dienstleistern sorgen.

Wenn Sie Fragen haben oder mehr über die Möglichkeit der Unterstützung erfahren möchten, melden Sie sich gerne direkt bei der Taskforce Digitalisierung Niedersachsen unter **taskforce@mi.niedersachsen.de**.

² Andreas Streim, Marc Danneberg, Sven Wagner: Bitkom-Analyse: 60 Prozent der Verwaltungsleistungen sind online verfügbar | Presseinformation, in: Bitkom.org, September 2025, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Analyse-60-Prozent-der-Verwaltungsleistungen-sind-online-verfuegbar> [abgerufen am 29.04.2026]

Oberbürgermeisterkonferenz

am 13. Mai 2026 in Oldenburg

Am 13. Mai 2026 fand in Oldenburg eine Oberbürgermeisterkonferenz statt. Schwerpunkt der Konferenz war die aktuelle finanzielle Lage der großen und größeren Städte in Niedersachsen. Vertieft erörtert wurden in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung, die stetig steigenden städtischen Unterstützungsleistungen für kommunale Krankenhäuser sowie die hohen Steigerungen bei den Ausgaben für Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang sprachen sich die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz für eine Streichung von § 110 Abs. 8 NKomVG und damit für die Abschaffung von Haushaltssicherungskonzepten aus. Weiterhin erfolgte ein Austausch über den aktuellen Prozess mit der Landesregierung zum Bürokratieabbau und eine sehr kritische Diskussion zu den Auswirkungen der EU-Wiederherstellungsverordnung auf die großen und größeren Städte.

Nach Einschätzung der Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz wird die Umsetzung der Verordnung – auch durch die aktuell in Aussicht genommenen Änderungen des Baugesetzbuches – den Wohnungsbau und die wirtschaftliche Entwicklung der Städte stark beeinträchtigen und zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem ländlichen Raum führen, zusätzlich zu den damit für die Kommunen verbundenen Kosten. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, das kurz vor der Eröffnung stehende Stadtmuseum Oldenburg zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Oldenburg für ihre Gastfreundschaft.



v.l.n.r.: Katharina Pötter, Osnabrück; Ralf Sygusch, Regionalverband Großraum Braunschweig; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Thorsten Kornblum, Braunschweig; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Uwe Santjer, Cuxhaven; Claudio Griese, Hameln; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Urte Schwerdtner, Goslar; Tim Kruihoff, Emden; Petra Broistedt, Göttingen; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle

Arbeitskreis Stadtkämmerer

am 10. April 2026 in Leer

Der Arbeitskreis widmete seine erste Sitzung des Jahres dem Thema Konsolidierung. Hier sind viele Kommunen bereits mit verschiedenen Ansätzen und Konzepten tätig und das auch über einen längeren Zeitraum. Klar ist jedoch auch, dass all diese Bemühungen allein nicht ausreichen werden, wenn sich die Rahmenbedingungen in Land und Bund nicht ändern. Auf der Tagesordnung standen u.a. die vorgesehene Ausstattung von Schüler:innen und Lehrkräften mit Tablets, die Umsetzung der 290 Mio. Euro jährlich für die Kita-Betriebskosten und die anschließend vorgesehene Vereinfachung der Kitafinanzhilfe und die Umsetzung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Der Austausch zu den Möglichkeiten des Konzernkredits nach den Neuregelungen des vergangenen Jahres im NKomVG soll künftig intensiviert werden.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Leer und insbesondere dem Ersten Stadtrat und Kämmerer Detlef Holz für die Ausrichtung der Sitzung und die Organisation des Vorabendprogramms, der den Teilnehmenden sicher in Erinnerung bleiben wird.



vo.l.n.u.r.: Holz, Behnel, Wessels, Bruns, Klingenberg, Struckmeyer, Hinderks, Ebeling, Lange, Linke, Dr. Hendricks, Strübing, Zeidle, Schmidt, Dr. Figura, Beernink, Dr. Grashoff, Ijten, Ehlers, Schmetz, Lorenz, Vierke, Kern, Schlie, Aukskel, Glasmeyer, Jahnke, Mrotzek, Diedler, Bauer, Birkemeyer, Lütjen, Dessel, Lindemann, Backhaus.

87. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz

am 14. und 15. April 2026 in Nordhorn

Die 87. Sitzung des Arbeitskreises Umweltschutz fand am 14. und 15. April 2026 in Nordhorn statt und wurde von einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm begleitet. Bereits am Vortag nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit zum fachlichen Austausch beim Netzwerken, einer Bootsfahrt durch die Stadt sowie einer abendlichen Exkursion mit anschließendem gemeinsamem Essen.

Im Mittelpunkt der Sitzung standen aktuelle Herausforderungen und praxisnahe Lösungsansätze kommunaler Umweltschutzarbeit. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden wurde der fachliche Teil mit einem Beitrag des Landkreises Grafschaft-Bentheim zu Bodenverwertungskonzepten im Kontext der Ersatzbaustoffverordnung eröffnet. Diskutiert wurden insbesondere Fragen der behördlichen Umsetzung, Altlastensanierung und der Einsatz von Recyclingmaterial.

Anschließend wurden durch die Stadt Osnabrück Ansätze zur Weiterentwicklung des städtischen Grüns vorgestellt, insbesondere Dach- und Fassadenbegrünung als Beitrag zur Biodiversität und Klimaanpassung.

Der Beitrag der Stadt Nordhorn zum Kompensationsflächenmanagement griff abschließend praktische Aspekte der Herstellung und Pflege sowie digitale Lösungen zur Flächenerfassung auf, bevor die die Geschäftsstelle über zentrale Entwicklungen informierte, darunter die EU-Wiederherstellungsverordnung, die kommunale Wärmeplanung sowie das Förderprogramm „Klima Kommunal Invest Niedersachsen (KliKoNi)“, ergänzt durch einen kurzen Erfahrungsaustausch.

Eine praxisnahe Exkursion zur ökologischen Wegeseitenraumpflege mit Vorführung eines modernen Mähkombigeräts bot den Teilnehmenden abschließend Einblicke in technische Lösungen und nachhaltige Verwertungsmöglichkeiten von Mahdgut. Die Veranstaltung unterstrich einmal mehr die Bedeutung des fachlichen Austauschs für die Weiterentwicklung kommunaler Umweltstrategien.



v.l.n.r.: Ines Wolpmann (Stadt Achim), Pascal Gülich (Stadt Verden), Anne-Kathrin Maspohl (Stadt Sarstedt), Katrin Lützen (Stadt Burgdorf), Christina Steffens (Stadt Buchholz in der Nordheide), Marko Krause (SG Leinebergland), Christine Tietz (Stadt Uelzen), Dr. Christian Wolf (Stadt Cuxhaven), Wiebke Rössig (Stadt Bad Nenndorf), Kirsten Schröder-Effinghausen (Stadt Celle), Anja Stute (Stadt Cuxhaven), René Rakebrandt (Gemeinde Wedemark), Laura Iking (Stadt Bad Bentheim), Artur Dorn (Stadt Goslar), Peter Kant (Stadt Nienburg), Thilo Richter (Stadt Melle), Nadja Gabriel (Stadt Seelze), Gerwin Rademaker (Stadt Nordhorn), Anna Elligsen-Vahlenkamp (NST-Geschäftsstelle)

Rechtsprechung Straßenausbaubeitragsrecht

Straßenausbaubeitragsrecht

Zur Bemessung des Anliegeranteils beim Ausbau von Parkplätzen, die in zentrumsnahen Gemeinlagen von den unmittelbaren Anliegern, Besuchern zentraler Einrichtungen, Beschäftigten bzw. Pendlern genutzt werden.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.03.2026, Az. 9 LA 40/25

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten über den „Anliegervorteil“ beim Ausbau von Parkplätzen, die in einer Innenstadtlage in erheblichem Umfang auch von Fremden, Besuchern, Pendlern genutzt werden. Die Stadt hat den Anteil der Beitragspflichtigen in einer Abweichungssatzung auf 50 % angesetzt.

Aus den Gründen:

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 NKAG sind die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei bleibt nach § 6 Abs. 5 Satz 4 NKAG bei der Ermittlung des Beitrages ein dem besonderen Vorteil der Allgemeinheit oder der Kommune entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz, wenn die Einrichtungen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Kommune selbst in Anspruch genommen werden. Die Festsetzung des Gemeindeanteils ist ein Akt gemeindlicher Rechtssetzung. Sie ist kein exakter Berechnungsvorgang, sondern in den gesetzlichen Grenzen eine ortsgesetzgeberische Ermessens- und Gestaltungsentscheidung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Auflage 2022, § 34 Rn. 8 f. m. w. N.). In diesem Sinne ist für die niedersächsische Rechtslage bereits entschieden, dass § 6 Abs. 5 Satz 1 NKAG den Ortsgesetzgeber anweist, die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen, und damit dessen Ermessen einschränkt. Ob der örtliche Gesetzgeber diese Schranke eingehalten und bei seiner Festlegung des auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer umzulegenden Kostenanteils zwischen den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen und dem öffentlichen Interesse in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise abgewogen hat, ist in die rechtliche Prüfung einzubeziehen. Dabei darf jedoch das Gericht sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens des Ortsgesetzgebers setzen. Die gerichtliche Kontrolle hat sich, orientiert an den allgemeinen Grundsätzen der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen des Gesetzgebers und der Verwaltung,

darauf zu beschränken, ob ein in groben Zügen zu bestimmender Rahmen eingehalten oder überschritten ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 4.2.1976 – VI OVG B 141/75 – KStZ 1976, 96). Die satzungsmäßige Festlegung von Gemeindeanteil und Anliegeranteil ist nur dann rechts widrig, wenn der jeweils gewählte Anteil unter Vorteilsgesichtspunkten schlechterdings nicht mehr vertretbar ist, d. h. die Überschreitung des höchstzulässigen oder die Unterschreitung des mindestens Gebotenen völlig eindeutig ist und außer Frage steht (vgl. BayVGh, Urteil vom 6.2.2020 – 6 B 19.1260 – juris Rn. 27) bzw. wenn die Ratsentscheidung auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, weil sie nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 12.1.2012 – 6 A 10971/11 – juris Rn. 23; im Einzelnen auch Driehaus/Raden, a. a. O., § 34 Rn. 9 ff.).

Ein auf die Anlieger entfallender Anteilssatz von 65 % bzw. 70 % für die flächenmäßige Teileinrichtung Parkflächen ist vorteilsgerecht, wenn nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Parkflächen – wie üblich überwiegend dem Anliegerverkehr Vorteile durch die Inanspruchnahmemöglichkeit verschaffen (vgl. Senatsbeschluss vom 1.7.2024 – 9 LA 156/22 – juris Rn. 23; Senatsurteil vom 24.8.2020 – 9 LB 146/17 – juris Rn. 99 f.).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Senatsurteil vom 19.2.2020 – 9 LB 132/17 – juris Rn. 138 m. w. N.) ist für die Einstufung einer Straße bzw. für die Festlegung des besonderen Vorteils der Allgemeinheit vom Straßenausbau im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 4 NKAG von ausschlaggebender Bedeutung, welcher Verkehr zu den vom Straßenausbau bevorteilten Anlieger- und Hinterliegergrundstücken hinführt und von ihnen ausgeht, und welchen Anteil dieser sogenannte Ziel- und Quellverkehr zu und von den bevorteilten Grundstücken am Gesamtverkehrsaufkommen auf der betreffenden Straße ausmacht. Bei der Anwendung dieses Maßstabs auf die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall ist im Interesse der Verwaltungspraktikabilität eine typisierende Betrachtungsweise zulässig, die zwar die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse zugrunde legen muss, diese aber (zumindest im Regelfall) nur anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln braucht. Insoweit sind bedeutsam die Lage der Straße im Gesamtverkehrsnetz und

die Verkehrsplanung der Gemeinde, ihr darauf beruhender Ausbauzustand (u. a. Breite, Länge, vorhandene Teileinrichtungen) und die straßenrechtliche Gewichtung der Straße. Insofern kommt es letztlich entscheidend auf die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse an, aufgrund derer die Verkehrsplanung der Gemeinde überholt sein kann (vgl. auch Senatsurteil vom 27.1.2025 – 9 LB 30/21 – juris Rn. 81). Für die Beurteilung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse kommt es nicht auf eine „*vorzunehmende Verkehrszählung*“ an, die ohnehin nur eine Momentaufnahme sein kann. Denn die Senatsrechtsprechung fokussiert sich nicht allein auf die tatsächlichen Verkehrsströme (vgl. Senatsurteil vom 27.1.2025, a. a. O., Rn. 82). Die Einordnung ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht vorzunehmen (vgl. Senatsurteil vom 27.1.2025, a. a. O., Rn. 83).

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin die Feststellung des Verwaltungsgerichts, der in der Abweichungssatzung festgesetzte Anteilssatz von 50 % bezogen auf die Teileinrichtung Parkflächen sei jedenfalls nicht zu hoch angesetzt, nicht ernstlich in Zweifel zu ziehen vermocht.

Da Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit den vorgenannten Maßgaben festgestellt, dass die Ausführungen der Beklagten nachvollziehbar seien und eine Verkehrszählung nicht angezeigt sei.

Wie oben dargelegt kommt es nach der Senatsrechtsprechung für die Beurteilung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse zur Bemessung des Anlieger- bzw. Gemeindeanteils nicht auf eine Verkehrszählung an. Denn die Senatsrechtsprechung fokussiert sich nicht allein auf die tatsächlichen Verkehrsströme, sondern verlangt im Einzelfall eine typisierende Betrachtung, die zwar die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse zugrunde legen muss, diese aber (zumindest im Regelfall) nur anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln braucht (vgl. Senatsurteil vom 27.1.2025 – 9 LB 30/21 – juris Rn. 82). Eine typisierende Betrachtung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse losgelöst von Momentaufnahmen ist bedeutsam, weil die in einem bestimmten Zeitfenster beobachteten Verkehrsverhältnisse abhängig sind von Faktoren wie etwa Baustellen (s. a. die Sitzungsvorlage 20/325 vom 14.10.2020, Rückseite von Bl. 170 BA 002), Umleitungen oder sonstige das Verkehrsaufkommen beeinflussende Zufälligkeiten und Veränderungen unterliegen.

Sie können aber als Bestätigungsmerkmal von Bedeutung sein (vgl. Driehaus/Raden, a.a.O., § 34 Rn. 53 m. w. N.; OVG Lüneburg, Urteil vom 11.11.1986-9 A 25/86 – KStZ 1987, 136 f.). Daher kann der Rat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Anlage, den Verkehrsströmen und der Bedeutung einer Gemeindestraße im Gefüge der innerörtlichen Verkehrswege vertraut ist, die Entscheidung über den Gemeindeanteil grundsätzlich ohne eine Verkehrszählung oder die Hinzuziehung eines Sachverständigen hinreichend zuverlässig treffen (vgl. OVG RP, Urteil vom 12.1.2012-6 A 10971/11 – juris Rn. 23; im Einzelnen auch Driehaus/Raden, a.a.O., § 34 Rn. 9).

Anmerkung:

Im zweiten Versuch hat das OVG die Beitragserhebung bestätigt. Strittig war der Anliegeranteil in einer typischen verdichteten Innenstadtlage mit erheblichem Parkdruck durch Anlieger, Bewohner von Nachbarstraßen, Pendler usw.

Im ersten Versuch hat die Stadt einen Anliegeranteil von 70 % angenommen, dies wurde vom OVG nicht akzeptiert (Urteil vom 24.08.2020, Az. 9 LB 146/17). Das Gericht betont ein weites Ermessen des Satzungsgebers.

Ein Anteilsatz von für 65 oder 70 % ist angemessen, wenn die Parkflächen offensichtlich über wiegend von den Anliegern genutzt werden. Ist das nicht der Fall, weil der Anteil der Fremdnutzer höher liegt, dann ist eine Quote von 50 % in der Regel nicht zu beanstanden.

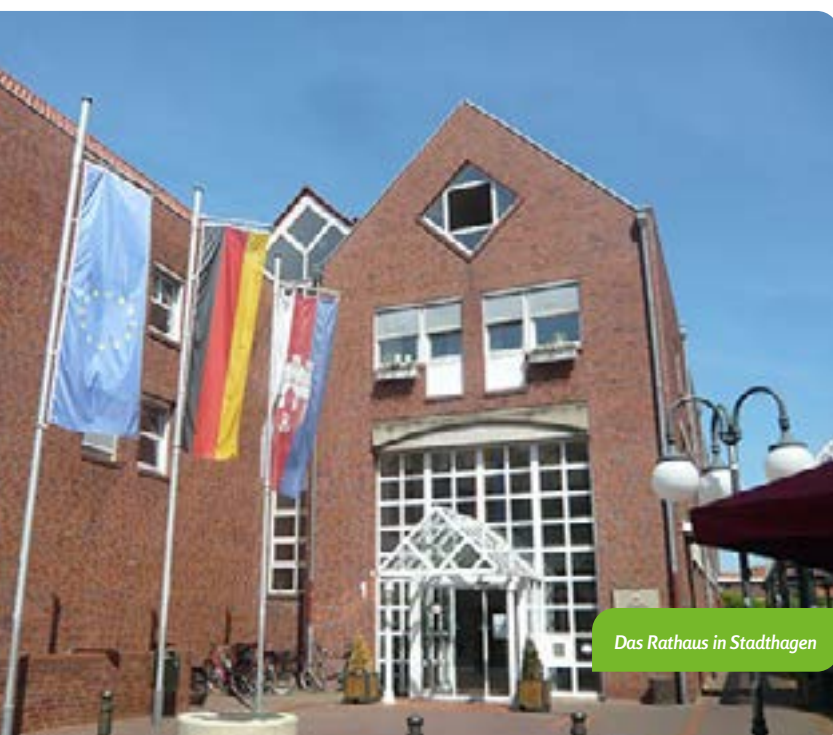
Eine Verkehrszählung ist nicht erforderlich, zumal deren Ergebnis auch von wechselnden Umständen beeinflusst wird, so ist etwa die Nutzung an Wochenenden eine andere als an Werktagen und auch abhängig hier davon, ob zentrale Veranstaltungen in der Nähe stattfinden. Der Senat akzeptiert den „*dicken Daumen*“, mit „50: 50“ liegt man immer auf der sicheren Seite. Aus kommunaler Sicht ist dies als „*Praktikabilitätsgewinn*“ zu begrüßen.

*Anmerkung von Eckhard David,
Rechtsanwalt in der Kanzlei Versteyl, Hannover*

Arbeitskreis Steueramtsleiter tagte in Stadthagen

Am 5. Mai trafen sich im Ratssaal der Stadt Stadthagen 40 Steueramtsleiterinnen und Steueramtsleiter aus Städten und Gemeinden Niedersachsens zum jüngsten Treffen ihres Arbeitskreises. Bürgermeister Oliver Theiß begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Sitzung und würdigte die Bedeutung des regelmäßigen fachlichen Austausches zwischen den Kommunen.

Bereits die hohe Zahl der Anwesenden machte deutlich, wie groß der Gesprächsbedarf angesichts der aktuellen Herausforderungen in den Städten und Gemeinden derzeit ist. Insbesondere die fortlaufenden Veränderungen im Steuer- und Abgabenrecht sowie die praktische Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben beschäftigen die Verwaltungen intensiv.



Das Rathaus in Stadthagen

Im Mittelpunkt der Sitzung standen zahlreiche aktuelle und praxisrelevante Themen aus dem kommunalen Steuerwesen. Einen breiten Raum nahm erneut die Grundsteuerreform ein. Diskutiert wurde unter anderem die geplante Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in Bezug auf mögliche Härtefallregelungen.

Auch die praktische Umsetzung von Erlassanträgen nach § 32 Grundsteuergesetz wurde behandelt. Weitere Themen waren der Umgang mit Grundstücken ohne Eigentümer, die interne Verrechnung städtischer Objekte sowie der Datenaustausch mit den Finanzämtern. Im Bereich der Gewerbesteuer tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den digitalen Gewerbesteuerbescheid und den jeweiligen Umsetzungsstand in den Kommunen aus.

Weitere Themen waren die rechtsanhängige Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 28 Prozent sowie Fragen zu Kleinbetragsregelungen und Bagatellgrenzen bei Steuern und Abgaben. Auch gebührenrechtliche Themen standen auf der Tagesordnung. Dabei ging es unter anderem um den Winterdienst, die Erfassung von Radverkehrsinfrastruktur sowie in dem Zusammenhang die Erweiterung des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes. Ergänzend wurden über den Workshop des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen zur Tourismusfinanzierung berichtet.

Deutlich wurde während der gesamten Sitzung vor allem der hohe Praxisbezug des Arbeitskreises. Der direkte Austausch über Erfahrungen, Problemstellungen und Lösungsansätze aus den einzelnen Verwaltungen bietet den Kommunen einen erheblichen Mehrwert. Neben den fachlichen Diskussionen stand deshalb auch das Netzwerken der Städte und Gemeinden im Vordergrund. Viele Teilnehmer/-innen nutzten die Gelegenheit, um Kontakte zu vertiefen und voneinander zu lernen.

Der Arbeitskreis zeigte einmal mehr, wie wichtig der interkommunale Austausch gerade in Zeiten gesetzlicher Veränderungen und wachsender Anforderungen ist.

NST

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag / Konzeption und Gestaltung

Christmann & Woll GmbH
Blinke 6, 26789 Leer
Tel. 0491 960 990 30
info@christmann-woll.de
www.christmann-woll.de

ISSN 1615-0511

[Zur Anmeldung für den Info-Newsletter](#)

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto © Stadt Lingen,
Abbildung der Kunst- und Kulturvilla